



Landeshauptstadt  
München  
**Sozialreferat**

# Leitfaden für Bevollmächtigte

---

Hinweise zum Umgang mit  
einer Vorsorgevollmacht

## Herausgeberin

Landeshauptstadt München  
Amt für Soziale Sicherung  
Betreuungsstelle  
Mathildenstraße 3a, 80336 München  
Tel. (0 89) 233 – 26 25 5 (erreichbar Mo. – Fr. 9:00 – 12:00 Uhr und Do. 14:00 – 16:00 Uhr)  
E-Mail: [betreuungsstelle.soz@muenchen.de](mailto:betreuungsstelle.soz@muenchen.de)

Im Internet finden Sie den „Leitfaden für Bevollmächtigte“ unter:  
[www.muenchen.de/betreuungsstelle](http://www.muenchen.de/betreuungsstelle)

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Formularsatzes darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Betreuungsstelle der Landeshauptstadt München verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Die Verwendung der Formulare ist nur für den privaten Gebrauch erlaubt.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernimmt die Betreuungsstelle der Landeshauptstadt München keine Haftung.

An der Erstellung der Broschüre haben mitgewirkt:  
Christoph Braun, Gertrud Kiermeier, Angelika Mertin, Gunda Nickel, Robert Riedel,  
Ursula Ruck-Köthe, Margareta Schneider  
Dr. Jürgen Bickhardt und Karlo Heßdörfer für „Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen“

Genauere Informationen zu den in der Broschüre angesprochenen Themen erhalten Sie auch bei den Münchner Betreuungsvereinen:



H-TEAM E.V.  
hilft Bürgern in Not

Betreuungsverein  
**H – TEAM e.V.**  
Plinganserstr. 19, 81369 München  
Tel: (0 89) 74 73 62 – 0  
[info@h-team-ev.de](mailto:info@h-team-ev.de)



Betreuungsverein  
**Kinderschutz München**  
Kathi-Kobus-Str. 11, 80797 München  
Tel: (0 89) 23 17 16 – 97 32  
[betreuungsverein@kinderschutz.de](mailto:betreuungsverein@kinderschutz.de)



**Katholische Jugendfürsorge**  
Bereich Rechtliche Betreuung  
Lessingstr. 8, 80336 München  
Tel: (0 89) 54 42 31 – 41  
[betreuungsverein@kjf-muenchen.de](mailto:betreuungsverein@kjf-muenchen.de)



Perspektive e.V.

Betreuungsverein für  
**Münchner Bürgerinnen und Bürger**  
Gravelottestr. 8, 81667 München  
Tel: (0 89) 63 02 30 – 0  
[bmb@perspektiveverein.de](mailto:bmb@perspektiveverein.de)



Betreuungsverein  
**Bayerische Gesellschaft für psychische Gesundheit e.V.**  
Landsberger Str. 511, 81241 München  
Tel: (0 89) 8 20 62 05  
[betreuungsverein-muenchen@bgfpg.de](mailto:betreuungsverein-muenchen@bgfpg.de)



Betreuungsverein  
**Innere Mission München e.V.**  
Seidlstraße 4, 80335 München  
Tel: (0 89) 12 70 92 – 71  
[bimm@im-muenchen.de](mailto:bimm@im-muenchen.de)



Betreuungsverein  
**Sozialdienst katholischer Frauen e.V.**  
Dachauer Str. 48, 80335 München  
Tel: (0 89) 55 98 1 – 0  
[betreuungsverein@skf-muenchen.de](mailto:betreuungsverein@skf-muenchen.de)



Betreuungsverein  
**Kath. Jugendsozialwerk München e.V.**  
Ebenböckstr. 12, 81241 München  
Tel: (0 89) 54 41 58 – 0  
[betreuungsverein@kjsw.de](mailto:betreuungsverein@kjsw.de)

**Druck:** Stadtkanzlei 6. Auflage: 3.000

**Stand:** März 2016

# **Leitfaden für Bevollmächtigte**

---

Hinweise zum Umgang mit  
einer Vorsorgevollmacht

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	3
Einleitung .....	4
Gesundheit und Pflegebedürftigkeit .....	5
Behördenangelegenheiten .....	9
Heimangelegenheiten .....	10
Wohnungsangelegenheiten .....	13
Finanzielle Angelegenheiten .....	14
Grenzen und Probleme bei der Vollmachtsführung .....	16
Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen.....	19
Checklisten, Adressen und Arbeitshilfen .....	22
Die Münchner Betreuungsvereine.....	26
Münchens Sozialbürgerhäuser .....	27
Beratungsstellen für ältere Menschen und Angehörige in München.....	29
Beratung zur Wohnungsanpassung .....	29
Fachstellen für pflegende Angehörige im Bayerischen Netzwerk Pflege.....	30
Betreuungsgruppen für Menschen mit Demenzerkrankung.....	30
Tagespflegeeinrichtungen .....	31
Alten und Servicezentren .....	32
Hospizvereine in München.....	34
Gerontopsychiatrische Dienste in München.....	34
Sozialpsychiatrische Dienste in München .....	35
Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in München.....	36
Sonstige Adressen .....	37
Formblätter.....	39

## Hinweis

Zur besseren Lesbarkeit wurde die weibliche Form verwendet, gemeint sind jedoch jeweils Frauen und Männer gleichermaßen.

# Vorwort



Liebe Münchner Bürgerinnen und Bürger,

seit Jahren fördert die Betreuungsstelle der Landeshauptstadt München die Verbreitung der Vorsorgevollmacht für den Fall, dass in Folge eines Unfalls, einer schweren Erkrankung oder auch durch Nachlassen der geistigen Kräfte im Alter die eigene Handlungsfähigkeit eingeschränkt wird.

Unser kostenfreier Formularsatz zur „Vorsorge durch Vollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung“ fand und findet bei der Münchner Bevölkerung reges Interesse. Er wurde nun schon tausendfach mal verteilt, und ich nehme an, dass viele Menschen die Formulare genutzt haben um eine Vorsorgevollmacht oder eine Verfügung an eine nahe stehende Person auszustellen. Durch die Vollmachtserteilung wollen diese Mitbürgerinnen und Mitbürger ihre Selbstbestimmung auch im Alter oder bei Krankheit und Behinderung bewahren und Eingriffe von Außen verhindern.

Die Bürgerinnen und Bürger, die eine solche Vollmacht übernommen haben, sind Garanten dafür, dass das Wohl und die Wünsche der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers auch dann noch Berücksichtigung finden, wenn diese ihre Angelegenheiten nicht mehr selbstständig erledigen können.

Als Bevollmächtigte haben Sie ein verantwortungsvolles Ehrenamt übernommen. Ich danke Ihnen dafür, denn unsere Stadt könnte ohne ehrenamtlich engagierte Menschen ihre sozialen Standards nicht erhalten. Sie tragen dazu bei, dass die viel beschworene soziale Kälte in unserer Stadtgesellschaft keine Chance bekommt.

Die Landeshauptstadt München möchte Sie bei Ihrer nicht immer leichten Aufgabe unterstützen. Wir haben mit der Zunahme der Vorsorgevollmachten die Erfahrung machen müssen, dass gelegentlich ein Regelungsbedarf übersehen wird und damit viel Ärger verbunden sein kann. Damit Sie nur Zeit und Engagement, nicht aber Nerven und Geld investieren müssen, haben wir diesen Leitfaden in Zusammenarbeit mit den von der Stadt München bezuschussten Betreuungsvereinen entwickelt.

Vor allem möchte ich Sie auf die Beratungsmöglichkeiten, die Sie im Adressteil finden können, hinweisen. Bitte scheuen Sie sich nicht, die Angebote in der Stadt München zu nutzen. Erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben Ihnen gerne Auskunft.

Diese Broschüre wird Ihnen gewiss eine nützliche Hilfe und ein unverzichtbarer Wegweiser für Ihre Tätigkeit sein. Ich wünsche Ihnen, dass Sie Ihre Tätigkeit als eine Bereicherung für Ihr Leben empfinden und dies mit Unterstützung der Stadt München auch so bleibt.

Christine Strobl  
3. Bürgermeisterin der Landeshauptstadt München

## ● Einleitung

Sie besitzen eine Vorsorgevollmacht?  
Sie müssen jetzt die Angelegenheiten einer hilfsbedürftigen Person regeln?

Wissen Sie, was Sie alles zu beachten haben?  
Wissen Sie, wen Sie informieren müssen? Wissen Sie, wo Sie sich beraten lassen und sich Hilfe holen können?

Wir möchten Ihnen mit diesem Ratgeber bei Ihrer verantwortungsvollen Aufgabe helfen.

Durch die Ausstellung der Vollmacht hat die Vollmachtgeberin Ihnen großes Vertrauen entgegengebracht. Sie haben mit der Vollmacht eine große Verantwortung übernommen.

So weit möglich sprechen Sie alle anstehenden Entscheidungen ab und erklären Sie Ihr Vorgehen, wenn Sie für die Bevollmächtigte handeln. Wünsche, Vorlieben und Lebensgewohnheiten sollten Sie sich von der Vollmachtgeberin dokumentieren lassen.

Ihre Entscheidungen müssen stets am Willen und Wohl der Vollmachtgeberin orientiert sein. Dabei kommt es nicht darauf an, ob dies auch Ihren Wertvorstellungen entspricht. Bitte bedenken Sie, dass jeder Mensch ein Recht auf seine Lebensweise hat, auch wenn er diese nicht mehr selbst gestalten kann. Sprechen Sie daher frühzeitig mit der Vollmachtgeberin über deren Wünsche und Vorstellungen, z. B. zu Fragen des Aufenthaltes, der Finanzen, der Gesundheitsvorsorge.

Die sogenannten „höchstpersönlichen Rechte“, wie z. B. Eheschließung, Ausübung des Sorgerechtes oder das Recht, ein Testament zu erstellen, können durch eine Vollmacht nicht geregelt werden.

Wenn die Vollmacht die Aufgabenkreise umfasst, für die Sie handeln wollen, ist diese bis auf wenige Ausnahmen ausreichend. Sie müssen dann in der Regel keine Betreuung beim Betreuungsgericht anregen. In einigen Fällen kann die Beglaubigung oder die Beurkundung der Vollmacht notwendig sein.

Die Vollmacht ist kein Testament und in ihr werden keine Schenkungen oder sonstige Verfügungen vorgenommen. Sollen „letztwillige Verfügungen“ geregelt werden, muss zusätzlich ein Testament erstellt werden.

Eine Vollmacht gilt über den Tod hinaus, wenn dies nicht in der Vollmacht ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

Im Folgenden wollen wir die wichtigsten Fragen, die bei der Ausübung einer Vollmacht auftauchen, aufgreifen.

Natürlich können wir nicht auf alle komplexen Sachverhalte eingehen. Wir müssen uns auf die am häufigsten wiederkehrenden Probleme beschränken.

Für alle weiterreichenden Fragen haben wir einen umfangreichen Adressteil am Ende der Broschüre angefügt.

Die Betreuungsstelle der Landeshauptstadt München und die Münchner Betreuungsvereine beraten Sie kostenfrei zur Vollmachtausübung.

Wir wissen, wie schwer es sein kann, für andere Menschen Verantwortung zu übernehmen. Wir wissen, dass Sie sich manchmal zum Wohle der Vollmachtgeberin gegen andere durchsetzen müssen. Wir wissen, dass dies oft Zeit und Geduld erfordert.

Aber wir wissen auch, wie wertvoll Ihr Engagement für die Vollmachtgeberin und für eine soziale Stadt ist.

## ● Gesundheit und Pflegebedürftigkeit

### Wer entscheidet über die ärztliche Behandlung?

Jede ärztliche Maßnahme stellt einen Eingriff in die Unversehrtheit des menschlichen Körpers dar. Sie ist nur dann zulässig, wenn die Patientin oder ihre Bevollmächtigte, nach hinreichender Aufklärung über die Risiken der Behandlung, der Nichtbehandlung oder des Behandlungsabbruchs, eingewilligt hat. Wird der Eingriff ohne Einwilligung durchgeführt, so stellt er in der Regel, außer im Notfall, eine Körperverletzung, unter Umständen mit strafrechtlichen Folgen für die Ärztin, dar.

Solange die Patientin einwilligungsfähig ist, entscheidet sie, nach ausreichender Aufklärung durch die Ärztin, selbst. Falls sie nicht mehr einwilligungsfähig ist und sie ihren Willen nicht mehr äußern kann, müssen Sie als Bevollmächtigte eine Entscheidung treffen. Dies gilt auch wenn die Vollmachtgeberin in einem Heim lebt. Pflegekräfte müssen den Anordnungen der Ärztin folgen und dürfen nicht eigenmächtig über Behandlung, Medikamentengabe entscheiden. Dabei muss im Mittelpunkt aller Entscheidungen stets der in einer Patientenverfügung schriftlich erklärte oder der mutmaßliche Wille der Vollmachtgeberin stehen.

Ob eine Patientin einwilligungsfähig ist, hängt stets von der konkreten Situation ab. Entscheidend ist, ob sie Art, Bedeutung und Tragweite der zu treffenden Entscheidung erfassen und sie ihren Willen hiernach bestimmen kann. Eine medizinische Behandlung, die trotz intensiver Aufklärung gegen den natürlichen Willen ihrer Vollmachtgeberin erfolgen soll, ist eine Zwangsbehandlung, in die Sie nur unter sehr engen Voraussetzungen und nach betreuungsgerichtlicher Prüfung einwilligen dürfen.

Diese Behandlung muss zur Abwehr eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens erforderlich sein; der drohende Schaden kann durch andere der Vollmachtgeberin zuzumutbare Maßnahmen nicht abgewendet werden und der Nutzen der Behandlung wiegt deutlich schwerer als zu erwartende Beeinträchtigungen.

Sie als Bevollmächtigte entscheiden über die ärztliche Behandlung stets selbständig. Es ist eine betreuungsgerichtliche Genehmigung einzuholen, wenn Sie sich als Bevollmächtigte mit den behandelnden Ärzten über den Patientenwillen zur Behandlung oder Nichtbehandlung bzw. zum Behandlungsabbruch uneins sind. Sind Sie sich mit den behandelnden Ärzten über die zu treffenden Behandlungsschritte sowie den festgeschriebenen oder mutmaßlichen Patientenwillen einig, kann eine betreuungsgerichtliche Genehmigung entfallen.

**Beachten** Sie bitte, dass Ihre Vollmacht die Entscheidungsbefugnis zu ärztlichen Eingriffen ausdrücklich umfassen muss und schriftlich erteilt sein muss.

Im Einzelfall sollten Sie stets bei der Ärztin konkret nachfragen welche Auswirkungen die Behandlung bzw. der Eingriff haben kann. Wenn Sie sich unsicher sind, können Sie sich bei einem im Anhang aufgelisteten Betreuungsverein oder bei der Betreuungsstelle beraten lassen.

### Was muss ich beachten, wenn eine Vollmacht verbunden mit einer Patientenverfügung vorliegt?

In einer Patientenverfügung, verbunden mit einer Vollmacht, wird der Wille bezüglich der Art und Weise einer ärztlichen Behandlung für den Fall einer Einwilligungsunfähigkeit schriftlich niedergelegt. Diese Patientenverfügung ist für Sie, als Bevollmächtigte und für die behandelnden Ärzte gemäß §§ 1901a – c BGB bindend.

Sie als Bevollmächtigte müssen prüfen, ob die in der Patientenverfügung beschriebene Krankheitssituation eingetreten ist, das Behandlungsangebot der Ärztinnen nach den Ihnen bekannten Wünschen der Vollmachtgeberin bewerten und Entscheidungen treffen.

Ein Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen muss vom Betreuungsgericht dann genehmigt werden, wenn die behandelnden Ärztinnen eine Behandlung anbieten und Sie diese gemäß dem Willen der Vollmachtgeberin ablehnen möchten, sie folglich **nicht** mit der Einschätzung des Patientenwillens der behandelnden Ärzte übereinstimmen. (siehe hierzu auch nähere Erläuterungen ab Seite 19 ff).

## Was muss ich beachten, wenn keine Patientenverfügung vorliegt?

Wenn die Vollmachtgeberin ihre Wünsche bezüglich der Art und Weise einer ärztlichen Behandlung nicht schriftlich niedergelegt hat, so ist ihr mutmaßlicher Wille zu ermitteln. Dieser kann z. B. früher gegenüber Angehörigen oder vertrauten Pflegepersonen geäußert worden sein. Vielleicht finden sich auch in persönlichen Unterlagen Notizen, die einen Rückschluss zulassen.

Wenn der mutmaßliche Wille eindeutig feststellbar ist, so ist auch dieser, wie eine schriftliche Patientenverfügung, für Sie als Bevollmächtigte und die behandelnden Ärztinnen, bindend. (Weitere Ausführungen zu lebensverlängernden Maßnahmen siehe Seite 19 ff)

## Wie organisiere ich ambulante Pflege und Versorgung zu Hause?

Wenn sich die Vollmachtgeberin allein zu Hause nicht mehr ausreichend versorgen kann, gibt es eine Reihe verschiedener Hilfsangebote, die es trotz andauernder Pflegebedürftigkeit erlauben, in den eigenen vier Wänden zu bleiben.

Wichtig ist, dass bei der Pflegekasse ein Antrag auf Feststellung einer Pflegestufe gestellt wird. Je nach Höhe der erteilten Pflegestufe (I, II oder III) erhalten Betroffene verschieden hohe Leistungen. Nicht nur die Höhe der Leistungen variiert, auch bei der Art der Leistung können Sie wählen. Zum einen können Angehörige die Pflege übernehmen. Die betroffene Vollmachtgeberin erhält, einen nach der jeweiligen Pflegestufe gestaffelten festen Betrag. Dieses Geld kann in der Regel, z. B. im Rahmen eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses, zur Bezahlung der Pflege durch Angehörige oder sonstige Angestellte eingesetzt werden. Zum anderen besteht die Möglichkeit, einen Pflegedienst zu beauftragen. Dieser rechnet dann seine erbrachten Leistungen direkt mit der Pflegekasse ab. Dieses Modell wird Sachleistung genannt. Auch eine Kombination ist denkbar, dies sollten Sie dann konkret mit einem Pflegedienst Ihrer Wahl besprechen.

Zusätzliche Betreuungsleistungen bei eingeschränkter Alltagskompetenz (§ 45 b SGB XI) können alle Personen beanspruchen, die an Demenz oder ähnlichen Erkrankungen leiden und dadurch ein erhöhtes Maß an Beaufsichtigung oder Betreuung benötigen. Das können Menschen sein, die schon eine Pflegeeinstufung haben oder Patientinnen, deren Pflegebedarf noch unter 45 Minuten Grundversorgung am Tag liegt. Die zusätzlichen Betreuungsleistungen sind Pflegesachleistungen, d.h. sie werden nicht ausbezahlt, sondern mit dem Hilfsdienst verrechnet. Der Grundbetrag beträgt € 100,00 mtl. und der erhöhte Betrag € 200,00 mtl.. Der Antrag für diese Leistung ist ebenfalls bei der Pflegekasse zu stellen.

Aber nicht nur für die körperliche Pflege gibt es Hilfe. Verschiedene Dienste bieten, z. B. Essen auf Rädern, an.

Auch gibt es die Möglichkeit, einen Hausnotruf in der Wohnung installieren zu lassen. Bei gesundheitlichen Problemen und Notsituationen kann per Knopfdruck bei einem Anbieter des Hausnotrufs Alarm ausgelöst werden.

Gerade bei körperlichen Einschränkungen ist oft der Verbleib in der eigenen Wohnung gefährdet. Die Anpassung der Wohnung an die veränderte Situation des Lebens mit einem Handicap wird von der Pflegekasse bezuschusst. Pflegedienste oder Beratungsstellen geben hier wertvolle Tipps (siehe Anhang Seite 29 ff).

Bei der ambulanten Versorgung Alzheimer- beziehungsweise demenzkranker Menschen muss auf deren spezielle Situation Rücksicht genommen werden. Der Verbleib in den eigenen vier Wänden ist gefährlich, wenn die Betroffenen z. B. die Wohnung verlassen und nicht mehr zurück finden. Verschiedene Angebote, wie die Tagespflege oder spezielle Gruppenangebote, bieten Hilfe.

Durch das Pflege-Neuausrichtungsgesetz erhalten diese Pflegebedürftigen weitere Leistungen wie:

- ▶ Verhinderungspflege, auch ohne Pflegestufe
- ▶ Pflegehilfsmittel und wohnungsumfeldverbessernde Maßnahmen
- ▶ erhöhtes Pflegegeld und erhöhte Pflegesachleistungen
- ▶ bei Versorgung in einer ambulanten Wohngemeinschaft einen Zuschuss für Präsenzkkräfte für organisatorische, verwaltende oder pflegerische Tätigkeiten.

Viele Menschen werden von Ihren Angehörigen alleine versorgt. Dies bedeutet eine ungeheure Belastung und bringt häufig Probleme in der eigenen Familie und dem Beruf mit sich. Eine Auszeit von der Pflege ist für viele wichtig und wird teilweise von der Pflegekasse finanziert. Bitte setzen Sie sich zur Klärung Ihrer persönlichen Situation mit der Pflegekasse der Vollmachtgeberin in Verbindung.

## Was ist bei freiheitsentziehenden Maßnahmen im häuslichen Bereich zu beachten? <sup>1)</sup>

Wenn die Bewegungsfreiheit eines Menschen gegen dessen Willen eingeschränkt werden soll, spricht man von freiheitsentziehenden Maßnahmen gemäß § 1906 Abs. 4 BGB. Das bedeutet, dass Maßnahmen wie das Anbringen eines Bettgitters, eines Bauchgurtes, eines Vorsatztisches am Rollstuhl, das Versperren der Wohnungstür oder auch die Verabreichung bestimmter Medikamente nur zulässig sind, wenn eine erhebliche Gefahr des Wohls der Vollmachtgeberin nicht anders abgewendet werden kann.

Grundsätzlich sollte die Vollmachtgeberin selbst über die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen entscheiden.

Für die Wirksamkeit deren Einwilligung ist der sogenannte natürliche Wille ausreichend. Das bedeutet, die Vollmachtgeberin kann die Tragweite ihrer Einwilligung erfassen. Die Einwilligung muss ernsthaft und verlässlich sein.

Ist die Vollmachtgeberin hierzu nicht in der Lage, müssen Sie als Bevollmächtigte mit der entsprechenden Vertretungsbefugnis an deren Stelle entscheiden. Die Vertretungsbefugnis haben Sie, wenn die Vollmacht schriftlich erteilt und ausdrücklich aufgeführt ist, dass Sie über freiheitsentziehende Maßnahmen entscheiden dürfen. Andere Personen wie Pflegedienst, Krankenhausleitung, Ärztin haben keine Entscheidungsbefugnis.

<sup>1)</sup> Ausführliche Informationen erhalten Sie in der Broschüre der Landeshauptstadt München „Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen im häuslichen Bereich“.

Vor Ihrer Zustimmung zur Anwendung von freiheitsentziehender Maßnahmen bzw. wenn Maßnahmen angewendet werden sollten Sie

- ▶ sich mit den eigenen Ängsten (der Betroffenen könnte etwas passieren, Haftungsängsten) auseinandersetzen und mit anderen besprechen
- ▶ Abstand nehmen von der Auffassung, dass absolute Sicherheit im Leben besteht – ein gewisses Restrisiko bleibt und darf bleiben, wenn alles zur Vermeidung eines Schadens getan wurde (dies bestätigen auch aktuelle Urteile des Bundesgerichtshofes)
- ▶ sich für Beratung durch professionell Pflegende, die Erfahrungen aus anderen Pflegesituationen mitbringen, öffnen und über deren Vorschläge ernsthaft nachdenken
- ▶ sich über das Krankheitsbild, z. B. die Demenz informieren; Pflegekonzepte erlernen, z. B. Validation (wertschätzende und fördernde Gesprächsführung mit der von einer Demenz betroffenen Person)
- ▶ über die aktuelle Situation, die Fähigkeiten und möglichen Veränderungen der Vollmachtgeberin mit den Pflegenden und/oder der Hausärztin sprechen
- ▶ die lebensgeschichtlichen Informationen den Pflegenden zur Verfügung stellen, die zur Vermeidung und/oder sicheren Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen relevant sind (z. B.: hat sich gerne beschäftigt mit ... Vorlieben/Interessen)
- ▶ sich über sogenannte Alternativen informieren und gegebenenfalls Hüftprotektoren, Matte vor dem Bett, etc. zur Reduktion der Verletzungsgefahr bei einem Sturz anwenden
- ▶ für die Sicherheit bei der Anwendung notwendiger freiheitsentziehender Maßnahmen sorgen, die Durchführungshinweise beachten und nur zugelassene Hilfsmittel verwenden
  - ▶ kein Eigenbau von Bettgittern
  - ▶ kein Anbinden mit haushaltsüblichen Materialien, wie z. B. Schnüre, Schlafanzughosen, Koffergurte, etc.

Kommen Sie zu dem Ergebnis, dass freiheitsentziehende Maßnahmen notwendig sind, können Sie Ihr Einverständnis erteilen. Gleichzeitig müssen Sie unter bestimmten Voraussetzungen auch die Genehmigung der Maßnahme beim Betreuungsgericht beantragen (einen Antrag finden Sie im Anhang dieser Broschüre).

Eine betreuungsgerichtliche Genehmigung ist erforderlich, wenn die Lebensbedingungen in der Wohnung Ihrer Vollmachtgeberin mit dem institutionellen Rahmen eines Heimes vergleichbar gestaltet sind. Dies wird angenommen, wenn Ihre Vollmachtgeberin alleine in der Wohnung lebt und überwiegend von fremden Personen etwa einem Pflegedienst, von Nachbarn etc. versorgt und gepflegt wird.

In einem Unterbringungsverfahren wird vom Betreuungsgericht der Sachverhalt geprüft. Wird eine Genehmigung erteilt ist sie stets befristet. Vor Fristablauf muss von Ihnen gegebenenfalls eine Verlängerung beantragt werden.

Die Genehmigung des Betreuungsgerichts bzw. Ihre Zustimmung zu bestimmten freiheitsentziehenden Maßnahmen bedeutet nicht, dass diese immer durchgeführt werden müssen. Die letzte Entscheidung, ob eine Maßnahme und/oder mehrere Maßnahmen durchgeführt werden soll/en oder nicht, liegt jeder Zeit bei Ihnen. Zudem müssen sich die Pflegenden, welche die Maßnahme/n durchführen, jedes mal von der Notwendigkeit und der Unbedenklichkeit der Maßnahme überzeugen.

Sollte eine Maßnahme nicht mehr notwendig sein, ist sie zu beenden.

Falls Sie Fragen haben und/oder über die Rechtmäßigkeit Ihrer Entscheidung zweifeln, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Betreuungsvereine und der Betreuungsstelle zur Beratung zur Verfügung.

## ● Behördenangelegenheiten

### Was muss ich im Umgang mit Behörden und bei der Beantragung von Leistungen beachten?

Verschaffen Sie sich zunächst einen Überblick über die Behörden und Versicherungen mit denen die Vollmachtgeberin in Kontakt steht. Sofern Ihre Vollmacht nicht ausdrücklich beschränkt wurde, sind Sie als Bevollmächtigte grundsätzlich zu allen Verfahrenshandlungen gegenüber einer Behörde, wie z. B. Antragstellung, Auskunftserteilung oder Verzicht auf Leistungen, ermächtigt.

Mit Vorlage des Originals der Vollmacht weisen Sie sich schriftlich oder persönlich als Bevollmächtigte aus. Es ist sinnvoll, eine Kopie der Vollmacht bei der jeweiligen Behörde oder Versicherung zu hinterlegen. Das Original bleibt immer in Ihrem Besitz.

Demjenigen, der aus einer Wohnung auszieht oder eine Wohnung bezieht obliegt (gem. Art. 13 Abs. 3 Meldegesetz) die Pflicht zur persönlichen An- oder Abmeldung. Die Betroffene kann sich bei der An- und Abmeldung vertreten lassen, wenn die Vollmacht notariell oder nach § 6 Abs. 2 des Betreuungsbehördengesetzes durch die Urkundsperson bei der Betreuungsstelle öffentlich beglaubigt ist.

Unter Umständen werden Sie Leistungen bei einem Sozialleistungsträger beantragen müssen. Auch wenn in der Praxis in der Regel ein Sozialhilfeantrag gestellt wird, kommt es rein rechtlich, nach Kap. 3 SGB XII (Sozialhilfe) auf die Kenntnis bzw. das Bekanntwerden des Hilfsbedarfs an. Für Leistungen nach Kap. 4 SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, ist immer ein Antrag erforderlich (siehe auch Heimangelegenheiten). Für Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Rentenversicherung ist ebenfalls immer eine Antragstellung erforderlich. Für nähere Auskünfte oder bei Fragen, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Sozialbürgerhaus (siehe Anhang Seite 27 ff.).

### Welche Leistungen kann die Betroffene erhalten, wo kann ich sie beantragen?

Die Leistungsansprüche Ihrer Vollmachtgeberin erschließen sich aus deren ganz persönlicher Lebenssituation. Verfügt die Vollmachtgeberin über keine oder nur sehr begrenzte Mittel zur Deckung ihres Lebensunterhaltes, ist es z. B. erforderlich, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bei dem zuständigen Sozialleistungsträger zu beantragen.

Sie sollten sich einen Überblick darüber verschaffen, ob möglicherweise Ansprüche auf Renten, Pensionen, Beihilfe, Krankengeld, Pflegegeld, Blindengeld, Wohngeld oder Ansprüche aus Arbeitslosengeld I oder II bestehen und diese gegebenenfalls beantragen.

Des Weiteren sollten Sie prüfen, ob z. B. die Voraussetzungen für eine Telefongebührenermäßigung, Rundfunkgebührenermäßigung, Rezeptgebührenbefreiung oder für die Erteilung eines Schwerbehindertenausweises mit den entsprechenden Vergünstigungen gegeben sind. Als Gedankenstütze können Sie sich an der Checkliste im Anhang orientieren.

Daneben finden Sie die Zusammenstellung der Adressen der örtlichen Behörden und Institutionen mit den entsprechenden Querverweisen. Bei Beratungsbedarf können Sie sich auch an die Betreuungsvereine oder Beratungsstellen, welche ebenfalls im Anhang genannt sind, wenden.<sup>2)</sup>

<sup>2)</sup> Vgl. hierzu auch die Checkliste für vermögensrechtliche Angelegenheiten

## ● Heimangelegenheiten

### Was ist bei Verträgen nach dem neuen Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz zu beachten?

Seit 1.10.2009 gilt das neue Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG), das das alte Heimgesetz abgelöst hat.

Damit ist ein Verbraucherrecht für volljährige Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnformen mit Betreuung in Kraft, das im Zivilrecht verankert ist.

Das Gesetz betrifft Menschen, die einen Hilfebedarf auf Grund von Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung haben.

Es regelt die Vertragsbeziehung zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern und dem Unternehmen, das Wohnraum überlässt in Verbindung mit Pflege- und Betreuungsleistungen.

Antworten zu Ihren Fragen im Hinblick auf dieses neue Gesetz finden Sie in der Broschüre „Das neue Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)“ der Lebenshilfe für 5.00 € zzgl.

Versandkosten. Sie können die Broschüre anfordern unter:

[www.lebenshilfe.de/de/buecher-zeitschriften/buecher/dateien/Das\\_neue\\_WBVG.php](http://www.lebenshilfe.de/de/buecher-zeitschriften/buecher/dateien/Das_neue_WBVG.php)

Informationen dazu erhalten Sie auch bei den Verbraucherzentralen unter:

[www.verbraucherzentrale-bayern.de](http://www.verbraucherzentrale-bayern.de).

### Wer zahlt die Heimkosten, wenn das Einkommen der Betroffenen nicht ausreicht?

Ein Teil der Heimkosten wird je nach Höhe der Pflegestufe von der Pflegeversicherung übernommen. Dieser gesetzlich festgelegte Betrag wird von der Pflegekasse direkt an das Heim überwiesen. Der Rest der Heimkosten muss von der Betroffenen selbst getragen werden.

Reicht das Einkommen und Vermögen der Vollmachtgeberin nicht zur vollständigen Bezahlung der Heimkosten aus, müssen ergänzende Leistungen beim zuständigen Sozialhilfeträger beantragt werden.

In München ist für die Kostenübernahme in der stationären Altenhilfe, für den Wohnbereich, der örtliche Sozialhilfeträger (Sozialbürgerhaus) zuständig. Für den Pflegebereich wenden Sie sich an die Sozialhilfeverwaltung beim Bezirk Oberbayern (siehe Adressliste im Anhang).

Nachdem Sozialhilfe nachrangig gewährt wird, muss zunächst das Einkommen und Vermögen der Vollmachtgeberin bis zu bestimmten Schongrenzen eingesetzt werden. Dazu zählen nicht, lfd. Bundessozialgericht, die angemessenen Bestattungs- und/oder Grabpflege-Versicherungen. Diese dürfen nicht zur Schuldentilgung und dergleichen verwendet werden. Sozialhilfe wird ab Bekanntwerden der Notlage bewilligt. Eine rückwirkende Leistungsgewährung für die Zeit vor dem Bekanntwerden ist ausgeschlossen. Bei Unsicherheit über die finanzielle Situation der Betroffenen sollten Sie, zur Sicherstellung der Heimkosten, vorsorglich einen Sozialhilfeantrag stellen.

Ferner erhält die Betroffene seitens des Sozialhilfeträgers einen monatlichen Barbetrag, das so genannte „Taschengeld“ zu freien Verfügung. Dieses darf ausschließlich zur Deckung des persönlichen Bedarfs der Betroffenen eingesetzt werden, so z. B. für Friseurbesuche, Fußpflege, Bekleidung oder Süßigkeiten.

### Was muss ich beachten, wenn das Heim ein Bettgitter, einen Bauchgurt oder eine geschlossene Unterbringung vorschlägt?

Das Recht auf Freiheit der Person ist im Grundgesetz geregelt und darf nur unter bestimmten Bedingungen eingeschränkt werden.

Wenn die Bewegungsfreiheit eines Menschen gegen dessen Willen eingeschränkt werden soll, spricht man von einer freiheitsentziehenden Maßnahme gemäß § 1906 Abs. 4 BGB. Solche Maßnahmen können sein:

- ▶ Bettgitter
- ▶ Bauchgurt im Bett oder Stuhl
- ▶ Vorsatzisch am Stuhl
- ▶ Sitzhosengurt
- ▶ Festbinden der Arme und/oder Beine
- ▶ Sedierung durch Medikamente
- ▶ Verschließen der Zimmertür

Diese Maßnahmen können, müssen aber nicht freiheitsentziehend sein. Nicht freiheitsentziehend ist beispielsweise ein Bettgitter, das ausschließlich dem Schutz vor Stürzen aus dem Bett bei ungesteuerten und unwillkürlichen Bewegungen der Vollmachtgeberin dienen soll, oder eine Sitzhose, die das Herausrutschen aus dem Pflegestuhl verhindern soll, wenn die Vollmachtgeberin gar nicht mehr in der Lage ist aufzustehen.

Grundsätzlich sollte die Vollmachtgeberin selbst über die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen entscheiden.

Für die Wirksamkeit der Einwilligung ist der sogenannte natürliche Wille ausreichend. Das bedeutet, die Vollmachtgeberin kann die Tragweite ihrer Einwilligung erfassen. Die Einwilligung muss aber ernsthaft und verlässlich sein.

Ist die Vollmachtgeberin hierzu nicht in der Lage, müssen Sie als Bevollmächtigte mit der entsprechenden Vertretungsbefugnis an deren Stelle entscheiden. Die Vertretungsbefugnis haben Sie, wenn die Vollmacht schriftlich erteilt und ausdrücklich aufgeführt ist, dass Sie über freiheitsentziehende Maßnahmen entscheiden dürfen. (Fehlt diese Befugnis müssen Sie möglicherweise zur rechtlichen Betreuerin für diese Angelegenheit bestellt werden.)

Andere Personen wie Krankenhausleitung, Ärztinnen, Pflegedienste, Pflegepersonal haben keine Entscheidungsbefugnis.

Das Heimpersonal kann allerdings bei akuter Selbstgefährdung kurzfristig eigenverantwortlich freiheitsentziehende Maßnahmen anwenden. Sie als Bevollmächtigte müssen darüber umgehend informiert und Ihre Zustimmung muss eingeholt werden.

Eine Freiheitsentziehung ist nur zulässig, um eine konkrete erhebliche Gefahr für Gesundheit und Leben der Betroffenen abzuwenden.

Vor Ihrer Zustimmung zur Anwendung von freiheitsentziehender Maßnahmen sollten Sie Antworten auf folgende Fragen finden:

- ▶ Welche freiheitsentziehenden Maßnahmen sind zum Wohle der Vollmachtgeberin erforderlich und warum?
- ▶ Soll durch die Maßnahmen verhindert werden, dass die Vollmachtgeberin aufsteht oder aufzustehen versucht?
- ▶ Macht die Vollmachtgeberin noch Aufstehversuche?
- ▶ Warum darf die Vollmachtgeberin nicht aufstehen?
- ▶ Liegen Geh- oder Stehunsicherheiten vor?
- ▶ Kann die Vollmachtgeberin noch selbst über die Maßnahme entscheiden?
- ▶ Gibt es weniger einschneidende Maßnahmen, welche die Vollmachtgeberin schützen?



Setzen Sie sich deshalb mit der Pflegedienst- oder Stationsleitung in Verbindung, um die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen und mögliche Alternativen zu diskutieren. Die Meinung der behandelnden Ärztin sollte immer eingeholt werden.

Wenn Sie hinsichtlich der Erforderlichkeit freiheitsentziehender Maßnahmen mit dem Heimpersonal nicht einer Meinung sind, können Sie die Zustimmung verweigern. Kommen Sie zu dem Ergebnis, dass eine freiheitsentziehende Maßnahme notwendig ist, können Sie Ihr Einverständnis sofort erteilen, um eine akute Gefahr von der Vollmachtgeberin abzuwenden. Gleichzeitig müssen Sie aber unbedingt die Genehmigung der Maßnahme beim Betreuungsgericht beantragen (einen Antrag finden Sie im Anhang dieser Broschüre). Wenn die Ärztin die Maßnahme befürwortet, legen Sie Ihrem Antrag ein entsprechendes aussagekräftiges (qualifiziertes) Attest bei. Das Heim kann sich auch mit der Bitte um Klärung an das Betreuungsgericht wenden.

In einem Unterbringungsverfahren wird vom Betreuungsgericht der Sachverhalt geprüft. Wird eine Genehmigung erteilt ist sie stets befristet. Vor Fristablauf muss von Ihnen gegebenenfalls eine Verlängerung beantragt werden.

Die Genehmigung des Betreuungsgerichts zu bestimmten freiheitsentziehenden Maßnahmen bedeutet nicht, dass diese immer durchgeführt werden müssen. Die letzte Entscheidung, ob die genehmigte Maßnahme durchgeführt werden soll oder nicht, liegt bei Ihnen. Zudem muss sich das Pflegepersonal, das die Maßnahme durchführt, jedes Mal von der Notwendigkeit und der Unbedenklichkeit der Maßnahme überzeugen. Sollten innerhalb des Genehmigungszeitraums die Gründe für die freiheitsentziehende Maßnahme entfallen, muss diese Maßnahme unterbleiben. Bei erneut auftretender Notwendigkeit muss wieder Ihre Zustimmung und die Genehmigung des Betreuungsgerichts eingeholt werden.

Die geschlossene Unterbringung der Vollmachtgeberin, in einem eigens dafür vorgesehenen Heimbereich oder in einer psychiatrischen Klinik, darf nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts erfolgen. Dies kann beispielsweise beim Auftreten einer akuten psychischen Krise der Fall sein, oder wenn die Betroffene orientierungslos und weglaufgefährdet ist und sich dadurch selbst erheblich gefährdet.

Falls Sie Zweifel an der Geeignetheit bzw. Rechtmäßigkeit Ihrer Entscheidung haben, wenden Sie sich bitte zur Beratung an die Betreuungsstelle der Landeshauptstadt München.

## **Wie kann ich die Interessen der Betroffenen gegenüber dem Heimträger vertreten?**

Als Bevollmächtigte haben Sie das Recht und die Pflicht zur Kontrolle, ob das Heim die vertraglich vereinbarten Leistungen ordnungsgemäß erbringt. Sie können jederzeit Einsicht in die Pflegedokumentation verlangen sowie in die Unterlagen zum Barbetragkonto. Sie sind Ansprechpartnerin des Heimes für die Belange der Vollmachtgeberin und sollten regelmäßig das Gespräch mit dem Heimpersonal suchen. In Konfliktfällen wenden Sie sich zur Klärung am besten an die Stations- oder an die Heimleitung. Wenn keine einvernehmliche Lösung mit dem Heimträger möglich ist, können Sie sich an die Beschwerdestelle für Probleme in der Altenpflege oder an die Heimaufsicht wenden (siehe Anhang Seite 37 ff.).

Auch in sogenannten ambulant betreuten Wohngemeinschaften haben Sie nach dem neuen Pflege- und Wohnqualitätsgesetz die Möglichkeit über die Bewohner- oder Angehörigengremien mit zu bestimmen.

## **● Wohnungsangelegenheiten**

### **Was muss ich als Bevollmächtigte in Wohnungsangelegenheiten beachten?**

Ist die Vollmachtgeberin Wohnungseigentümerin, ergeben sich bestimmte Rechte und Pflichten. Beachten Sie hierzu die Hinweise unter dem Stichwort „Vermögenssorge“.

Ist die Vollmachtgeberin Mieterin, nehmen Sie als Bevollmächtigte in Wohnungsangelegenheiten die Rechte und Pflichten der Vollmachtgeberin aus dem Mietvertrag wahr. Solange die Vollmachtgeberin in der Wohnung leben kann und möchte, sind Sie zur Sicherung und zum Erhalt der Wohnung verpflichtet. Hierzu gehört auch die Sicherstellung der regelmäßigen Mietzahlungen. Überprüfen Sie, ob die Miete vom Konto der Vollmachtgeberin abgebucht wird. Richten Sie, falls notwendig, einen Dauerauftrag ein.

Sind Mietschulden vorhanden, sollten Sie sich wegen der Rückstände umgehend mit der Vermieterin in Verbindung setzen, da der Vollmachtgeberin sonst der Verlust der Wohnung droht. Verfügt die Betroffene nicht über ausreichende Mittel zur Mietzahlung oder ist Ihnen ihre finanzielle Situation nicht genau bekannt, müssen Sie umgehend einen Sozialhilfe- und Wohngeldantrag im Sozialbürgerhaus (siehe Anhang S 27 ff.) stellen und darin auch das Vorhandensein von Mietschulden mitteilen.

Auch bei anderen Problemen (z. B. drohender Verwahrlosung oder Vermüllung der Wohnung) sollten Sie versuchen auf die Mieterin einzuwirken, um z. B. durch Akzeptanz einer Haushaltshilfe eine Säuberung oder Entrümpelung der Wohnung zu erreichen, bevor das Mietverhältnis gefährdet ist (Kosten können bei Mittellosigkeit beim Sozialamt beantragt werden).

### **Was muss ich bei der Wohnungsauflösung beachten?**

Wenn feststeht, dass die Vollmachtgeberin nicht mehr in der Wohnung leben kann, sollten Sie, zur Vermeidung unnötiger Kosten, die rechtzeitige Kündigung und Auflösung der Wohnung sicherstellen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen, unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen. In jedem Fall sollten Sie mit der Vermieterin über eine vorzeitige Auflösung des Mietvertrages verhandeln. Für die Auflösung der Wohnung erstellen Sie eine Inventarliste und halten fest, welche Einrichtungsgegenstände die Vollmachtgeberin in die neue Wohnung mitnimmt, welche weggegeben oder entsorgt werden müssen. Überlegen Sie rechtzeitig, wer die Räumung und den Transport übernimmt und welche Kosten damit verbunden sind.

Reicht das Einkommen und Vermögen der Betroffenen nicht aus, stellen Sie im Sozialbürgerhaus einen Antrag auf Kostenübernahme für den Umzug, die Räumung und Renovierung. Informieren Sie sich beim Betreuungsverein oder einer Mieterberatung, ob die Vollmachtgeberin wirklich zu Schönheitsreparaturen verpflichtet ist. Wenn der Mietvertrag für die Renovierung starre Fristen vorgibt, sind die Mieterin verpflichtende Klauseln oftmals ungültig, so dass womöglich gar keine Verpflichtung zu Schönheitsreparaturen besteht.

Zum Ende des Mietverhältnisses vereinbaren Sie mit der Vermieterin einen Termin für die Wohnungsübergabe. Erstellen Sie gemeinsam mit der Vermieterin ein Übergabeprotokoll, unter Umständen empfiehlt sich auch die Anfertigung von Photos, oder die Hinzuziehung eines Zeugen. So können Sie Streitigkeiten über den Zustand der Wohnung vermeiden.

## ● **Finanzielle Angelegenheiten**

### **Was tue ich, wenn das Einkommen der Vollmachtgeberin nicht für den Lebensunterhalt ausreicht?**

Als Bevollmächtigte sollten Sie sich zunächst einen detaillierten Überblick über Einkünfte und Vermögenswerte sowie die regelmäßigen Ausgaben der Vollmachtgeberin verschaffen. Dazu sollten Ihnen alle einschlägigen Unterlagen vorliegen, z. B. Rentenmitteilung oder Lohnbestätigung, Konto- und Depotauszüge, Sparbücher oder bei Immobilienbesitz ein Grundbuchauszug.

Reicht das Einkommen zur Deckung der alltäglichen Lebensführung nicht aus, sind Sie verpflichtet, diese durch Geltendmachung von Ansprüchen zu sichern. Sind z. B. keine oder nur geringe Renteneinkünfte vorhanden, können Sie im Sozialbürgerhaus „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ beantragen. Bei dieser Sonderform der Sozialhilfe wird im Regelfall kein Rückgriff auf unterhaltspflichtige Angehörige genommen. Bei Pflegebedürftigkeit beantragen Sie Leistungen der Pflegeversicherung. Ist keine Kranken- oder Pflegeversicherung feststellbar, wenden Sie sich umgehend an das Sozialbürgerhaus in Ihrer Region.

Für ungedeckte Heimkosten müssen Sie eine Kostenübernahme beim örtlichen bzw. überörtlichen Sozialhilfeträger beantragen.

Auch wenn kein Sozialhilfeanspruch besteht, kann die Betroffene eventuell Wohngeld erhalten. War die Betroffene zuletzt Arbeitnehmerin, müssen Sie Krankengeld und im Anschluss oftmals Rente beantragen. Möglicherweise bestehen Ansprüche auf Arbeitslosengeld bei der Arbeitsagentur oder Arbeitslosengeld II (sogenanntes „Hartz IV“) im Jobcenter im zuständigen Sozialbürgerhaus. Kostenfreie Unterstützung bei der Beantragung von Leistungen erhalten Sie bei den Münchner Betreuungsvereinen.

### **Was muss ich beachten, wenn ich über Konten und sonstiges Vermögen der Betroffenen Verfügungen treffen will?**

Kreditinstitute erkennen eine Vollmacht im Regelfall nur an, wenn diese entweder notariell beurkundet oder in der Bank bzw. Sparkasse auf bankeigenen Formularen erteilt wurde. Für Immobiliengeschäfte, Aufnahme von Darlehen sowie für Handelsgewerbe brauchen Sie eine notariell beurkundete Vollmacht. Wenn diese nicht vorliegt, können Sie derartige Geschäfte nur durchführen, wenn Sie das Betreuungsgericht hierfür zur rechtlichen Betreuerin bestellt. Möchten Sie aus dem Vermögen der Vollmachtgeberin eine Schenkung vornehmen, so sind die Grundsätze des Betreuungsrechtes zu beachten. Im Betreuungsrecht sind Schenkungen grundsätzlich nicht zulässig. Gelegenheitsgeschenke, in Vertretung der Vollmachtgeberin, können Sie vornehmen, wenn es deren Wunsch entspricht und nach deren Lebensverhältnissen üblich ist.

Geschäfte, die Sie im Namen der Vollmachtgeberin mit sich selbst oder in Vertretung eines Dritten vornehmen, sind nur möglich, wenn dies in der Vollmacht ausdrücklich erlaubt wurde. Ein derartiges „In-sich-Geschäft“ wäre, z. B. eine Pflegevereinbarung, die der Bevollmächtigten, für pflegerische Leistungen, ein Entgelt zugesteht. Wenn die Vollmacht dies nicht explizit erlaubt, kann nur ein vom Betreuungsgericht bestellte Ergänzungsbetreuerin eine solche Vereinbarung mit Ihnen schließen.

Da die Bevollmächtigte nach dem Tod der Vollmachtgeberin von den Erben zur Rechenschaft gezogen werden kann, sollten Sie Kontoauszüge und sämtliche Belege für die von Ihnen getroffenen Verfügungen sorgfältig aufbewahren.

### **Was kann ich tun, wenn die Vollmachtgeberin Schulden hat?**

Bei Ermittlung der finanziellen Gesamtsituation der Betroffenen sind auch offene Forderungen von Dritten gegenüber der Vollmachtgeberin zu erfassen. Sie sollten die Gläubiger anschreiben, eine Kopie der Vollmacht beilegen und um Nachweis über Zustandekommen und Höhe der Forderungen bitten. Sind Schulden vorhanden, ist vor Bezahlung zu prüfen, ob diese wirksam zustande gekommen sind. War die Betroffene, z. B. bei Vertragsabschluss aufgrund von Altersverwirrtheit, gar nicht mehr geschäftsfähig, so ist der Vertrag grundsätzlich nichtig. Die Forderung braucht dann im Regelfall nicht bezahlt zu werden, sondern das Rechtsgeschäft muss rückabgewickelt werden (z. B. durch Rücksendung bestellter Waren). Der Nachweis der Geschäftsunfähigkeit erfolgt im Zweifelsfall durch ein ärztliches Attest. Ist bereits ein Mahn- oder Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts ergangen, sollten Sie dagegen Einspruch einlegen, um Gelegenheit zur Aufklärung des Sachverhalts und zu Verhandlungen mit dem Gläubiger zu haben. Mietrückstände oder Gas- und Stromschulden können im Einzelfall durch das Amt für Wohnen und Migration oder das Amt für Soziale Sicherung übernommen werden, um einen drohenden Verlust der Wohnung oder eine Versorgungseinstellung abzuwenden. Rat und Hilfe bei Verhandlungen mit Gläubigern bekommen Sie bei den Münchner Betreuungsvereinen. Insbesondere, wenn ein Verbraucherinsolvenzverfahren durchgeführt werden soll, können Sie sich auch an eine Schuldnerberatungsstelle wenden. (siehe Anhang S 36 ff.)

### **Welche Geschäfte darf ich für die Betroffene tätigen?**

Als Bevollmächtigte in finanziellen Angelegenheiten haben Sie die Einkünfte und das Vermögen der Betroffenen nach deren Vorgaben, umfassend zu verwalten und sich, um die Erledigung der Zahlungsverpflichtungen zu kümmern. Neben der Sicherung des Lebensunterhaltes, Geltendmachung von Ansprüchen oder Begleichung von Forderungen gehört dazu oftmals die wirtschaftliche Geldanlage, die Tätigkeit notwendiger Anschaffungen oder die Verwaltung von Immobilienbesitz. Ist die Vollmachtgeberin, z. B. Eigentümerin einer vermieteten Immobilie, so müssen Sie auch ihre Rechte und Pflichten als Eigentümerin und Vermieterin wahrnehmen.

Bei größerem Vermögen können Sie eine Hausverwaltung oder eine Steuerberaterin beauftragen und aus dem Vermögen der Vollmachtgeberin bezahlen. Mit einer von der Betreuungsstelle oder von einem Notar beglaubigten Vollmacht können Sie die Vollmachtgeberin auch in steuerrechtlichen Angelegenheiten vertreten. Sinnvoll ist hier die Prüfung des Versicherungsschutzes, besteht z. B. eine Privathaftpflichtversicherung, etc..

Als Bevollmächtigte werden Sie auch Verträge für die Betroffene abschließen, z. B. mit dem Pflegedienst oder einen Miet- bzw. Heimvertrag. Überprüfen Sie bei Auszug aus der Wohnung, ob Ansprüche auf Rückforderung von Mietkaution oder Genossenschaftsanteilen bestehen. Prüfen Sie, ob Versicherungen abzuschließen oder zu kündigen sind oder Ansprüche gegen Versicherungen bestehen. Auch Erbschaftsangelegenheiten können mitunter zu regeln sein. Bei Problemen, wie z. B. einem überschuldeten Nachlass, sollten Sie eine Rechtsberatung in Anspruch nehmen.

## ● Grenzen und Probleme bei der Vollmachtsführung

### Was kann ich machen, wenn ich mit der Vollmacht nicht handeln kann/wenn sie nicht anerkannt wird?

Wenn Ihr Gegenüber nur eine vom Betreuungsgericht bestellte Betreuerin anerkennen will, verweisen Sie auf die Rechtslage. Nach § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB ist eine Betreuerbestellung nicht notwendig, wenn die Angelegenheiten der Betroffenen durch eine Bevollmächtigte ebenso gut wie durch eine Betreuerin besorgt werden können.

Dies gilt für alle Angelegenheiten, die in der Vollmacht explizit benannt sind. Insbesondere sollte die Vollmacht folgende Befugnisse enthalten:

- ▶ die Einwilligung in jegliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes oder in Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe, wenn diese in Lebensgefahr verbunden oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden nach sich ziehen könnten (vgl. § 1904 Abs. 1 BGB) <sup>3)</sup>
- ▶ die Einwilligung in jegliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes oder in Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe verweigern oder widerrufen, auch wenn die Nichtvornahme der Maßnahme mit Lebensgefahr verbunden wäre oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden nach sich ziehen könnten (vgl. § 1904 Abs. 2 BGB) und somit <sup>4)</sup>
- ▶ die Kompetenz zur Entscheidung über die Anwendung, das Beenden oder Unterlassen sogenannter lebensverlängernder Maßnahmen erteilt ist
- ▶ die Entscheidung über eine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB), eine ärztliche Zwangsbehandlung (§ 1906 Abs. 3 BGB) und/oder über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente u. Ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) <sup>5)</sup>

Falls eine Angelegenheit nicht von der Vollmacht erfasst ist, ist eine Betreuerbestellung für diese Angelegenheit unumgänglich.

Es gibt auch verschiedene Bereiche in welchen die Rechtssprechung und die Verwaltung, Erklärungen von Bevollmächtigten nicht gelten lassen. Dies gilt z. B. für die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung. Kreditinstitute bestehen in der Regel darauf, dass ihre Formulare verwendet werden oder eine notariell beurkundete Vollmacht vorgelegt wird.

Bestehen Zweifel an der Gültigkeit oder Reichweite der Vollmacht, wenden Sie sich bitte zur Beratung an die Münchner Betreuungsvereine oder an die Betreuungsstelle.

<sup>3)</sup> In diesen Fällen hat die Bevollmächtigte die Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen, wenn zwischen der Bevollmächtigten und der behandelnden Ärztin kein Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen der Patientin entspricht (§ 1904 Abs. 4 und 5 BGB)

<sup>4)</sup> In diesen Fällen hat die Bevollmächtigte die Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen, wenn zwischen der Bevollmächtigten und der behandelnden Ärztin kein Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf dem Willen der Patientin entspricht (§ 1904 Abs. 4 und 5 BGB).

<sup>5)</sup> Die Bevollmächtigte hat hier die Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen (§ 1906 Abs. 2 und 5 BGB).

## Bin ich für alles verantwortlich und wer kommt für die Kosten auf?

Wenn Sie die Vollmacht annehmen, verpflichten Sie sich für die Vollmachtgeberin, gemäß dem Inhalt der Vollmacht, zu handeln. Für Ihr Handeln sind Sie der Vollmachtgeberin gegenüber verantwortlich. Das bedeutet, dass Sie quasi als „Erfüllungsgehilfin“ für die Vollmachtgeberin handeln. Gemäß § 278 BGB haftet zunächst die Vollmachtgeberin für Ihre Maßnahmen.

Sie müssen sich an die vereinbarten Pflichten (Innenverhältnis) halten. Entsprechend diesem Auftragsverhältnis haften Sie für ihre Pflichtverletzungen, egal ob schuldhaft oder „nur“ fahrlässig (§ 280 BGB). Überschreiten Sie Ihre Kompetenz oder kommen Sie Ihrer Verpflichtung nicht nach, und ist Ihnen Fahrlässigkeit, Außer-Acht-Lassen der erforderlichen Sorgfalt oder Vorsatz vorzuwerfen, kann die Vollmachtgeberin Schadenersatzansprüche gegen Sie geltend machen.

Gegenüber Dritten (Außenverhältnis) handeln Sie im Namen der Vollmachtgeberin, z. B. gegenüber Banken, Sozialhilfeträgern. Grundsätzlich haftet die Vollmachtgeberin, und nicht Sie, gegenüber diesen für Ihre Schäden und Fehler. Die Vollmachtgeberin kann in diesen Fällen von Ihnen Schadensersatz fordern.

Ob und wie Sie sich absichern können, klären Sie bitte mit Ihrer Haftpflichtversicherung. Im Gegensatz zum ehrenamtlichen Betreuer sind Sie nicht über die Sammelhaftpflichtversicherung der Bundesländer abgesichert und haften somit mit Ihrem Privatvermögen.

Grundsätzlich üben Sie Ihre Tätigkeit als Bevollmächtigte ehrenamtlich aus. Kosten, die Ihnen bei der Führung der Vollmacht, z. B. für eine Fahrkarte oder Porto entstehen, können Sie sich als so genannte Aufwendungen von der Vollmachtgeberin erstatten lassen. Sie sollten auch hier die Belege zur Rechenschaft gegenüber den Erben aufbewahren. Eine Vergütung für die Tätigkeit kann in der Vollmacht oder in einem Zusatzvertrag vereinbart worden sein. Ein Anspruch besteht nur so lange es das Vermögen der Vollmachtgeberin auch zulässt. In einer gesonderten Vereinbarung besteht die Möglichkeit, die Haftung im Auftragsverhältnis auf die „eigenübliche Sorgfalt“ zu beschränken.

## Kann ich die Vollmacht wieder abgeben?

Wenn Sie die Vollmacht nicht mehr ausüben wollen oder können, können Sie selbstverständlich die Vollmacht zurückgeben. Ist die Vollmachtgeberin (noch) geschäftsfähig, müssen Sie der Annahme der Vollmacht widersprechen und ihr das Original der Vollmacht aushändigen. Ist die Betroffene nicht mehr geschäftsfähig und besteht Handlungsbedarf, sollten Sie eine Betreuung beim Betreuungsgericht anregen.

Eine notariell beurkundete Vollmacht muss bei dem Notar, der die Vollmacht beurkundet hat, zurückgegeben werden. Wenn die Vollmacht bei der Bundesnotarkammer registriert ist, muss diese ebenfalls über die Rückgabe informiert werden.

## Was kann ich im Verhinderungsfall tun?

### Wem kann ich für welche Aufgabenkreise Untervollmachten erteilen?

Es besteht die Möglichkeit, dass die Bevollmächtigte im Bedarfsfall einer weiteren Person eine Untervollmacht erteilt. Dies kommt grundsätzlich für alle Aufgabenbereiche in Betracht, allerdings nur dann, wenn die Bevollmächtigte hierzu in der Hauptvollmacht ermächtigt wurde. Aus der Hauptvollmacht ergibt sich auch, in welchem Umfang Untervollmacht erteilt werden darf. Die im Internet zu findenden Vordrucke sehen in der Regel die Erteilung von Untervollmachten in einzelnen Angelegenheiten vor; so der auf der Internetseite des Sozialreferats der LHM veröffentlichte Vordruck, ebenso die Mustervollmachten des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und des Bundesjustizministeriums.

## ● Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen<sup>6)</sup>

*Dr. Jürgen Bickhardt, Internist, Kardiologe  
Karlo Heßdörfer, Jurist*

Allerdings wird die Möglichkeit zur Unterbevollmächtigung auf den Vordrucken für Bank- und Kontovollmachten jeweils ausgeschlossen.

Zum Nachweis der Bevollmächtigung benötigt die Unterbevollmächtigte sowohl die von der Hauptbevollmächtigten auf sie ausgestellte Untervollmacht als auch die Vollmacht aus der sich das Recht zur Unterbevollmächtigung ergibt.

Bedenken Sie jedoch, dass eine Untervollmacht nicht solchen Personen erteilt werden kann, zu denen die ursprüngliche Vollmachtgeberin kein Vertrauen hat bzw. die sie nicht als Bevollmächtigte eingesetzt hätte.

### **Wem muss ich Rechenschaft über mein Handeln geben?**

Ist in der Vollmacht nichts anderes festgelegt, sind Sie zu Lebzeiten der Vollmachtgeberin für Ihr Handeln nur ihr gegenüber rechenschaftspflichtig. Ihr Handeln hat sich aber stets an den Wünschen und dem Wohl der Vollmachtgeberin zu orientieren.

Bei Unstimmigkeiten kann vom Betreuungsgericht eine Kontrollbetreuung angeordnet werden. Die Aufgabe der Kontrollbetreuerin beschränkt sich auf die Aufsicht der Tätigkeit der Bevollmächtigten.

Nach dem Tod der Vollmachtgeberin sind Sie deren Erben gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie sollten deshalb Ihre Arbeit dokumentieren und alle wichtigen Unterlagen aufbewahren.

Ihr Vollmachtgeber hat Sie in seiner Vollmacht auch dazu bevollmächtigt, für ihn stellvertretend die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen zu erteilen. Dabei müssen Sie – sofern vorhanden – entweder seine aktuellen Willensäußerungen oder seinen schriftlich vorausverfügten Willen (Patientenverfügung) als Richtschnur für Ihre Entscheidungen ansehen.

Voraussetzung für Ihre Einwilligung gemäß Patientenwunsch ist, dass die Ihnen vorgeschlagene medizinische Maßnahme auch wirklich ärztlich angezeigt (indiziert) ist. Die Verantwortung für die Indikation trägt allein der Arzt, der prüfen muss, ob eine in der aktuellen Situation theoretisch möglich medizinische Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose (Lebenserwartung) angezeigt ist. Sie selbst können durch Ihre Erfahrungen und Ihre Beobachtungen mit dazu beitragen, wie der Betroffene leidvolle Symptome wie Schmerz oder Luftnot früher ertragen hat und wie er aktuell damit klar kommt und damit dem Arzt wichtige Hinweise für seine Indikationsstellung geben. Gibt es keine ärztliche Indikation, dann ist auch **keine** Entscheidung bezüglich einer Einwilligung zu fällen.

Wenn beides nicht gegeben ist, müssen früher geäußerte Behandlungswünsche (mündliche Patientenverfügung) festgestellt oder es muss der so genannte mutmaßliche Wille ermittelt werden:

#### **Der aktuell geäußerte Wille:**

Auch wenn Ihr Vollmachtgeber nicht mehr geschäftsfähig ist, kann es möglich sein, dass er in bestimmte medizinische Maßnahmen noch selber einwilligen kann oder nicht. Dazu muss er die Tragweite seiner Entscheidungen nach ausreichender Aufklärung durch den Arzt begreifen können. Ist dies der Fall, dann hat auch bei Geschäftsunfähigen der aktuell geäußerte Wille Vorrang vor den Überlegungen anderer (Behandlungsteam, Angehörige, Bevollmächtigter), er hat auch Vorrang vor den in einer schriftlichen Patientenverfügung niedergelegten Wünschen. In diesem Fall können Sie das Behandlungsteam bei der Erfassung des aktuell geäußerten Willens unterstützen.

#### **Der schriftlich vorausverfügte Wille:**

Weitaus häufiger ist Ihr Vollmachtgeber bei fehlender Geschäftsfähigkeit aber nicht mehr einwilligungsfähig. Dann gilt zunächst einmal sein in der schriftlichen Patientenverfügung niedergelegter Wille.

In der Vollmacht wurden Sie befugt, diesen in der Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. Liegt eine Patientenverfügung vor, dann hat der Arzt gemeinsam mit Ihnen festzustellen, ob die eingetretene Krankheitssituation derjenigen entspricht, die in der Patientenverfügung beschrieben wurde und ob seit Abfassung der Patientenverfügung keine Willensänderung des Verfassers nachweislich eingetreten ist. Ist dies der Fall, dann ist nach der gegenwärtigen Rechtslage und den Grundsätzen der Bundesärztekammer die Patientenverfügung verbindlich.

Ihre Aufgabe ist es dann nicht, selbst Entscheidungen zu treffen, sondern den in der Patientenverfügung niedergelegten Willen des Betroffenen durchzusetzen.

Sollte sich in einer solchen Situation der Arzt nicht an die Patientenverfügung halten wollen, dann liegt ein Konfliktfall vor. Sie können dann das Betreuungsgericht einschalten, um dem Willen des Betroffenen Ausdruck und Geltung zu verschaffen.

<sup>6)</sup> Weitere praktische Ratschläge finden Sie in der Broschüre „Der Patientenwille – Was tun, wenn der Patient nicht mehr selbst entscheiden kann?“ (Beck-Verlag 2012)

In Zweifelsfällen muss manchmal vom Arzt und Ihnen gemeinsam geprüft werden, ob bei der Abfassung der Patientenverfügung Druck seitens Dritter ausgeübt wurde oder nicht; ob der Betroffene zum Zeitpunkt der Abfassung seiner Patientenverfügung entscheidungsfähig war oder nicht und ob bei Abfassung der Patientenverfügung ein Irrtum über die mögliche Tragweite seiner Entscheidungen vorgelegen hat.

#### **Der mutmaßliche Wille:**

Kann sich der Betroffene nicht mehr selbst äußern und entspricht die in seiner Patientenverfügung beschriebene Situation nicht derjenigen, die eingetreten ist oder gibt es in der aktuellen Krankheitssituation Schwierigkeiten bei der Auslegung seiner Patientenverfügung, dann sind – gemäß der gültigen Rechtslage – frühere Behandlungswünsche oder sein mutmaßlicher Wille zu ermitteln. Das gilt selbstverständlich erst recht für Situationen, in denen keine Patientenverfügung vorliegt. Das ist häufig der Fall.

Bei der Feststellung früher geäußelter Behandlungswünsche und bei der Ermittlung des mutmaßlichen Patientenwillens ist größte Sorgfalt geboten. Bei der Feststellung von Behandlungswünschen ist zu prüfen, ob diese gegenüber Angehörigen oder Arzt früher geäußerten Wünsche auf die eingetretene Behandlungs- und Lebenssituation zutreffen. Ist dies der Fall, dann haben derartige mündliche „Vorausverfügungen“ Vorrang vor dem mutmaßlichen Willen. Lassen sich Behandlungswünsche nicht feststellen oder treffen sie auf die aktuell Situation nicht zu, dann ist der mutmaßliche Wille zu ermitteln.

Es geht dabei nicht nur um das Zusammentragen früherer Willensäußerungen durch Dritte. Vielmehr müssen die Gesamtumstände berücksichtigt werden. Dazu gehören auch körpersprachliche Äußerungen (u. a. Mimik, Gesten, Abwehrbewegungen), die aber oft nur schwer als echte Willensäußerungen zu deuten sind. Und wichtig sind die Lebenseinstellungen, Wertvorstellungen und religiösen Ansichten Ihres Vollmachtgebers.

Letztlich geht es bei all dem um das subjektive Wohl des Betroffenen, das Maßstab für alle Entscheidungen zu sein hat. Da dabei viele Aspekte zu berücksichtigen sind, ist es in der Regel zweckmäßig, wenn außer Ihnen und dem behandelnden Arzt auch andere wichtige Bezugspersonen des Betroffenen an einem solchen Gespräch zur Ermittlung des mutmaßlichen Patientenwillens bzw. des subjektiven Patientenwohls beteiligt werden. Dazu können weitere Angehörige, enge Freunde, der Hausarzt, das Pflegepersonal von Heimen oder auch ein sehr vertrauter Seelsorger gehören.

Erfahrungsgemäß laden nicht alle behandelnden Ärzte in solchen Situationen zu einer derartigen Gesprächsrunde ein, obwohl die Bundesärztekammer dies empfiehlt. Dann sollten Sie als Bevollmächtigter aktiv werden und den Arzt um ein solches Gespräch bitten.

Im Rahmen einer solchen Runde sollten Ihre persönlichen Auffassungen ebenso, wie die aller anderen keine Rolle spielen. Der Betroffene, seine Wünsche, Hoffnungen, Ängste und seine persönliche „Lebensphilosophie“ sollen im Mittelpunkt des Gesprächs stehen. Nur dann kann man dem Betroffenen gerecht werden.

### **Fragen zur Ermittlung des mutmaßlichen Patientenwillens:**

#### **a. Frühere Äußerungen?**

Auch wenn sich Betroffene nicht unmittelbar zum eigenen Lebensende geäußert haben, so haben sie doch oft Familienangehörigen angesichts des Leids von Verwandten, Bekannten oder angesichts von Schilderungen schwerer Schicksale in den Medien erklärt, dass sie so oder so nicht leben wollen. Und auch wenn Ihnen Ihr Vollmachtgeber nichts dergleichen gesagt hat, dann könnte er mit anderen (Freunden, Hausarzt, Seelsorger, Pflegekräften) darüber gesprochen haben. Deshalb kann es eben wichtig sein, derartige Personen am Gespräch zu beteiligen.

#### **b. Körpersprachliche Äußerungen?**

Hierbei sind die Beobachtungen aller Beteiligten wichtig; mitunter – bei Pflegeheimbewohnern oder bei langen Krankenhausaufenthalten – kann auch die Dokumentation solcher Äußerungen von Bedeutung sein.

#### **c. Lebenseinstellungen, Wertvorstellungen, religiöse Anschauungen?**

Beim Zusammentragen von Beobachtungen können in einer solchen Gesprächsrunde zum mutmaßlichen Patientenwillen folgende oder ähnliche Fragen hilfreich sein:

- ▶ Wie ist der Betroffene früher mit Schicksalsschlägen, eigener Krankheit oder Behinderung, Schmerzen und anderem körperlichen Leid zurecht gekommen?
- ▶ Wie ist der Betroffene mit Krankheit oder Behinderung anderer umgegangen?
- ▶ Wie war früher seine Fähigkeit, die Hilfe anderer anzunehmen?
- ▶ Hat der Betroffene Ängste geäußert? Wenn ja, welche?
- ▶ Wie hat der Betroffene rückblickend sein Leben eingeschätzt? War es für ihn in Ordnung, so wie es war? Oder nicht?
- ▶ Hat er Pläne für sein weiteres Leben gehabt?
- ▶ Gibt es „Unerledigtes“ im Leben des Betroffenen, das in Ordnung gebracht werden sollte?
- ▶ Wie waren die Beziehungen zu anderen Menschen?
- ▶ Wie zur Religion?
- ▶ Wie sah zuletzt der Alltag des Betroffenen aus? Was war wichtig für ihn? Früher? In letzter Zeit?
- ▶ Hatte er Vorstellungen über ein Leben nach dem Tod?
- ▶ Wurden von ihm Vorkehrungen für den eigenen Todesfall (Testament, Beerdigungswünsche) getroffen?

Häufig gelingt es bei entsprechender Sorgfalt, einvernehmlich den mutmaßlichen Willen bzw. das subjektive Wohl zu ermitteln. Dann kann entsprechend diesem Willen gehandelt werden. Ihre Aufgabe als Vertreter des Patienten ist es, in eigener rechtlicher Verantwortung die Behandlungsentscheidung zu treffen. Entscheiden Sie sich in Übereinstimmung mit dem Arzt für das Unterlassen oder Beenden einer lebensverlängernden Maßnahme, so ist eine Genehmigung des Betreuungsgerichts nicht erforderlich (Konsensfall). Besteht ein Konflikt mit dem Arzt über den Patientenwillen, dann bedarf Ihre Entscheidung der betreuungsgerichtlichen Genehmigung.

Sollte es trotz aller Bemühungen nicht möglich sein, den Willen des Betroffenen festzustellen, dann haben Sie die Behandlungsentscheidung nach dem Wohl des Patienten zu treffen. Sowohl eine lebensverlängernde Behandlung wie ein Verzicht darauf kann mit dem Patientenwohl vereinbar sein. Bei der Entscheidung müssen Nutzen und Schaden medizinischer Maßnahmen in der aktuellen Situation gegeneinander abgewogen werden. Im Zweifelsfall hat der Lebensschutz dann Vorrang.

# ● Checklisten, Adressen und Arbeitshilfen

## Checklisten

Checkliste für Aufgaben zu Beginn der Vollmachtsausübung			
Aufgabe:	Bearbeitungs- vermerk	erledigt am	Wiedervorlage
<input type="checkbox"/> Persönliche Daten erfassen			
<input type="checkbox"/> Daten Angehöriger/des sozialen Umfeldes erfassen			
<input type="checkbox"/> Vollmacht anzeigen (Behörden, etc.)			
<input type="checkbox"/> Bankenanfrage			
<input type="checkbox"/> Vermögensakte anlegen			
<input type="checkbox"/> Leistungen nach Arbeitslosengeld I beantragen			
<input type="checkbox"/> Leistungen nach Arbeitslosengeld II beantragen			
<input type="checkbox"/> Sozialhilfe beantragen			
<input type="checkbox"/> Rentenanspruch stellen			
<input type="checkbox"/> Wohngeldanspruch stellen			
<input type="checkbox"/> Gebührenbefreiung bei GEZ beantragen			
<input type="checkbox"/> Telefongebührenbefreiung beantragen			
<input type="checkbox"/> Ummeldung Einwohnermeldeamt			
<input type="checkbox"/> Postnachsendeanspruch stellen			
<input type="checkbox"/> Steuerangelegenheiten überprüfen			
<input type="checkbox"/> Sach- und Haftpflichtversicherung überprüfen			
<input type="checkbox"/> Evtl. laufende Gerichtsverfahren (z. B. Räumungsklage) erfassen und überprüfen			
<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>			

Checkliste für persönliche Angelegenheiten			
Aufgabe:	Bearbeitungs- vermerk	Wiedervorlage	erledigt am
Liste der behandelnden Ärzte erstellen			
Patientenverfügung			
einzunehmende Medikamente erfassen			
Liste der nahe stehenden Personen			
Persönlichen Daten der Biographie erstellen (beispielsweise für ein Heim)			
Persönliche Wünsche zur Lebensführung			
Welche Möbel sollen ggf. mit ins Heim			
Bestattungsvorsorge			
Testament			

Checkliste für vermögensrechtliche Angelegenheiten			
Aufgabe:	Bearbeitungs- vermerk	Wiedervorlage	erledigt am
<b>Vollmacht bekannt geben</b> (Banken, Sozialleistungsträger, Rententräger, etc.)			
<b>Bankenanfrage</b> über alle vorhandenen Konten, Sparbücher, Depots, etc.			
<b>Rentenantrag</b> Renteneinkünfte überprüfen			
<b>Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung</b> überprüfen			
<b>Anspruch auf Wohngeld</b> überprüfen			
<b>Anspruch auf Arbeitslosengeld</b> überprüfen			
<b>Antrag auf Sozialhilfe</b> bei der zuständigen Sozialhilfeverwaltung stellen			
<b>Sozialtarif bei der Telekom</b>			
<b>Gebührenbefreiung</b> bei der GEZ			
<b>Leistungen der Pflegekasse</b>			
<b>Hilfe zur ambulanten Pflege</b>			
<b>Zuzahlungsbefreiung</b> der Krankenkasse			
<b>Schwerbehindertenausweis</b> Zentrum Bayern Familie und Soziales			
<b>Postnachsendeantrag</b>			
<b>Sach- und Haftpflichtversicherungen</b> überprüfen			
<b>Evtl. Gerichtsverfahren erfassen</b> (z. B. Räumungsklage) und überprüfen			
<b>Mitgliedschaften in diversen Vereinen</b> erfassen, ggf. kündigen			
<b>Zeitschriften, Abonnements</b> erfassen und ggf. kündigen			

## ● Adressen

Die soziale Infrastruktur Münchens bietet ein vielfältiges Angebot an Ansprechpartnerinnen sowie verschiedenen Einrichtungen an. Wir gehen davon aus, dass wir Ihnen nicht alle Kontakte, Organisationen etc. aufzeigen können; dieser Adressteil erhebt insoweit keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei Fragen oder Problemen können Sie sich jedoch vertrauensvoll an die genannten Stellen wenden

### Betreuungsstelle der Landeshauptstadt München

Landeshauptstadt München  
Sozialreferat  
Amt für Soziale Sicherung  
Schuldner- und Insolvenzberatung/Betreuungsstelle  
Mathildenstraße 3 a, 80336 München, Tel. (0 89) 2 33-2 62 55, Fax (0 89) 2 33-2 50 56  
E-Mail: [betreuungsstelle.soz@muenchen.de](mailto:betreuungsstelle.soz@muenchen.de)

## ● Die Münchner Betreuungsvereine

 <p><b>Betreuungsverein H – Team e.V.</b> Plinganserstraße 19 81369 München Tel. (0 89 ) 74 73 62 – 0 Fax (0 89 ) 74 70 66 – 3 info@h-team-ev.de www.h-team-ev.de</p> <p>Beratungstermine nach telefonischer Vereinbarung In den Stadtteilen: Feldmoching, Hasenberg, Milbertshofen, Am Hart</p>	 <p><b>Betreuungsverein Kinderschutz München</b> Kathi-Kobus-Str. 11 80797 München Tel. (0 89) 23 17 16 – 97 32 Fax (0 89) 23 17 16 – 99 69 betreuungsverein@kinderschutz.de www.kinderschutz.de</p> <p>Beratungstermine nach telefonischer Vereinbarung In den Stadtteilen: Schwabing – West, Schwabing, Freimann</p>
 <p><b>Katholische Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e.V.</b> Bereich Rechtliche Betreuung Lessingstraße 8 80336 München Tel. (0 89) 54 42 31 – 41 Fax (0 89) 54 42 31 – 88 betreuungsverein@kjf-muenchen.de www.kjf-muenchen.de</p> <p>Beratungstermine nach telefonischer Vereinbarung In den Stadtteilen: Altstadt, Lehel, Isarvorstadt, Ludwigsvorstadt, Maxvorstadt</p>	 <p><b>Betreuungsverein für Münchner Bürgerinnen und Bürger (BMB)</b> Gravelottestraße 8 81667 München Tel. (0 89) 63 02 30 – 10 Fax (0 89) 63 02 30 – 12 bmb@perspektiveverein.de www.perspektiveverein.de</p> <p>Beratungstermine nach telefonischer Vereinbarung In den Stadtteilen: Berg am Laim, Trudering, Riem, Ramersdorf, Bogenhausen, Perlach</p>
 <p><b>Betreuungsverein Bayerische Gesellschaft für psychische Gesundheit e.V.</b> Landsberger Str. 511, 81241 München Tel. (0 89) 8 20 62 05 Fax (0 89) 8 34 69 50</p> <p>betreuungsverein-muenchen@bgfpg.de www.bgfpg.de</p> <p>Beratungstermine nach telefonischer Vereinbarung In den Stadtteilen: Schwanthalerhöhe, Laim</p>	 <p><b>Betreuungsverein Innere Mission München e.V. (BIMM)</b> Seidlstraße 4 80335 München Tel. (0 89) 12 70 92 – 71 Fax (0 89) 12 70 92 – 99 bimm@im-muenchen.de www.im-muenchen.de</p> <p>Beratungstermine nach telefonischer Vereinbarung In den Stadtteilen: Moosach, Nymphenburg, Neuhausen</p>
 <p><b>Betreuungsverein Sozialdienst katholischer Frauen e.V.</b> Dachauer Straße 48 80335 München Tel. (0 89) 55 98 1 – 0 Fax (0 89) 55 98 1 – 2 66</p> <p>betreuungsverein@skf-muenchen.de www.skf-muenchen.de</p> <p>Beratungstermine nach telefonischer Vereinbarung In den Stadtteilen: Hadern, Solln, Thalkirchen, Forstenried, Fürstenried, Harlaching, Obergiesing, Untergiesing, Au, Haidhausen, Obersendling</p>	 <p><b>Betreuungsverein Kath. Jugendsozialwerk München e.V.</b> Ebenböckstraße 12 81241 München Tel. (0 89) 54 41 58 – 0 Fax (0 89) 54 41 58 – 10 betreuungsverein@kjsw.de www.kjsw-betreuungsverein.de</p> <p>Beratungstermine nach telefonischer Vereinbarung In den Stadtteilen: Aubing, Lochhausen, Langwied, Allach, Untermenzing, Obermenzing, Pasing, Sendling, Sendling-Westpark</p>

## ● Münchens Sozialbürgerhäuser

Die 12 Sozialbürgerhäuser sind die wohnortnahen Ansprechpartnerinnen für Angebote und Leistungen des Sozialreferats und des Jobcenters München. Hier finden Sie auch die Fachstellen häusliche Versorgung. Die Zuständigkeit der Dienststellen richtet sich nach der Wohnadresse der Vollmachtgeberin.

### Sozialbürgerhaus Mitte

(Altstadt – Lehel, Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, Maxvorstadt; Stadtbezirke 1, 2 und 3)  
Schwanthalerstraße 62, 80336 München, Tel. (0 89) 2 33 – 9 68 05

E-Mail: sbh-mitte.soz@muenchen.de

### Sozialbürgerhaus Schwabing - Freimann

(Schwabing-West, Schwabing-Freimann, Milbertshofen – Am Hart; Stadtbezirke 4 und 12)  
Heidemannstr. 170, 80939 München, Tel. (0 89) 2 33 – 9 68 11

E-Mail: sbh-sf.soz@muenchen.de

### Sozialbürgerhaus Orleansplatz

(Au – Haidhausen, Bogenhausen; Stadtbezirke 5 und 13)  
Orleansplatz 11, 81667 München, Tel. (0 89) 2 33 – 9 68 06

E-Mail: sbh-ori.soz@muenchen.de

### Sozialbürgerhaus Sendling-Westpark

(Sendling, Sendling – Westpark; Stadtbezirke 6 und 7)  
Meindlstraße 16, 81373 München, Tel. (0 89) 2 33 – 9 68 09

E-Mail: sbh-sw.soz@muenchen.de

### Sozialbürgerhaus Laim - Schwanthalerhöhe

(Schwanthalerhöhe, Laim; Stadtbezirke 8 und 25)  
Dillwächterstraße 7, 80686 München, Tel. (0 89) 2 33 – 9 68 01

E-Mail: sbh-ls.soz@muenchen.de

### Sozialbürgerhaus Neuhausen - Moosach

(Neuhausen – Nymphenburg, Moosach; Stadtbezirke 9 und 10)  
Ehrenbreitsteiner Straße 24, 80993 München, Tel. (0 89) 2 33 – 9 68 02

E-Mail: sbh-nm.soz@muenchen.de

### Sozialbürgerhaus Nord

(Milbertshofen Am Hart; Stadtbezirk 11, Feldmoching, Hasenberg, Stadtbezirk 24)  
Knorrstraße 101-103, 80807 München, Tel.: (089) 2 33 – 9 68 03 und 2 33 – 9 68 10

E-Mail: sbh-mh.soz@muenchen.de; sbh-fh.soz@muenchen.de



**Sozialbürgerhaus Berg am Laim - Trudering - Riem**

(Berg am Laim, Trudering – Riem; Stadtbezirke 14 und 15)  
Streitfeldstraße 23, 81673 München, Tel. (0 89) 2 33 – 9 68 08  
E-Mail: sbh-btr.soz@muenchen.de

**Sozialbürgerhaus Ramersdorf - Perlach**

(Ramersdorf – Perlach; Stadtbezirk 16)  
Thomas-Dehler-Straße 16, 81737 München, Tel. (0 89) 2 33 – 9 68 12  
E-Mail: sbh-rp.soz@muenchen.de

**Sozialbürgerhaus Giesing - Harlaching**

(Obergiesing, Untergiesing – Harlaching; Stadtbezirke 17 und 18)  
Werner-Schlierf-Straße 9, 81539 München, Tel. (0 89) 2 33 – 9 68 07  
E-Mail: sbh-gh.soz@muenchen.de

**Sozialbürgerhaus Plinganserstraße**

(Thalkirchen – Obersendling – Fürstenried – Forstenried – Solln, Hadern;  
Stadtbezirke 19 und 20)  
Plinganserstraße 150, 81369 München, Tel. (0 89) 2 33 – 9 68 00  
E-Mail: sbh-pli.soz@muenchen.de

**Sozialbürgerhaus Pasing**

(Pasing – Obermenzing, Aubing – Lochhausen – Langwied, Allach – Untermenzing;  
Stadtbezirke 21, 22 und 23)  
Landsberger Straße 486, 81241 München, Tel. (0 89) 2 33 – 9 68 04  
E-Mail: sbh-pasing.soz@muenchen.de

## ● Beratungsstellen für ältere Menschen und Angehörige in München

**Alzheimer Gesellschaft München e.V.**

Beratungsstelle Demenz und Fachstelle für pflegende Angehörige  
Josephsburgstraße 92, 81673 München, Tel. (0 89) 47 51 85  
E-Mail: info@agm-online.de  
Internet: www.agm-online.de

**Arbeiterwohlfahrt München**

Beratungsstelle für pflegende Angehörige und ältere Menschen  
Gravelottestraße 16, 81667 München, Tel. (0 89) 666 16 33-0  
E-Mail: beratungsstelle@awo-muenchen.de  
Internet: www.awo-muenchen.de

**Hilfe im Alter – gemeinnützige GmbH der Inneren Mission München**

Beratungsstelle für alte Menschen und ihre Angehörigen  
Landshuter Allee 38b, 80637 München, Tel. (0 89) 12 69 91 – 440/439/438  
E-Mail: altenberatung@im-muenchen.de  
Internet: www.im-muenchen.de

**Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Bayern**

Beratungsstelle für ältere Menschen und Fachstelle für pflegende Angehörige  
Winzererstr. 47, 80797 München, Tel. (0 89) 24 20 778 – 104/208  
E-Mail: beratungsstelle@paritaet-bayern.de  
Internet: www.muenchen.paritaet-bayern.de

**DAHOAM e.V.**

Beratungsstelle für ältere Menschen und ihre Angehörigen  
Auenstraße 60, 80469 München, Tel. (0 89) 62 42 03 21  
E-Mail: beratung@dahoam-muenchen.de  
Internet: www.dahoam-muenchen.de

## ● Beratung zur Wohnungsanpassung

Beratungsstelle Wohnen – Stadtteilarbeit e.V.  
Aachener Straße 9, 80804 München  
Tel. (0 89) 35 70 43 – 0  
E-Mail: be-wohnen@verein-stadtteilarbeit.de  
Internet: www.beratungsstelle-wohnen.de

Sie erhalten auch in allen Alten- und Service-Zentren (ASZ) eine Beratung zu Fragen des Wohnens und Vermittlung zur Wohnungsanpassung.

## ● Fachstellen für pflegende Angehörige im Bayerischen Netzwerk Pflege

### **Arbeiterwohlfahrt München**

Gravelottestraße 16, 81667 München, Tel. (0 89) 666 16 33 – 0  
E-Mail: [beratungsstelle@awo-muenchen.de](mailto:beratungsstelle@awo-muenchen.de)

### **Bayerisches Rotes Kreuz**

Christophstraße 12, 80538 München, Tel. (0 89) 2373 – 111  
E-Mail: [marija.moralic-kis@brk-muenchen.de](mailto:marija.moralic-kis@brk-muenchen.de)

### **Caritas-Zentrum München-Nord**

Hildegard-von-Bingen-Anger 1 – 3, 80937 München, Tel. (0 89) 31 60 63 – 20  
E-Mail: [czm-nord@caritasmuenchen.de](mailto:czm-nord@caritasmuenchen.de)

### **„Carpe Diem“ München e.V.**

Fachstelle für pflegende Angehörige  
Candidplatz 9, 81543 München, Tel. (089) 20 00 76 70  
E-Mail: [info@carpediem-muenchen.de](mailto:info@carpediem-muenchen.de)

### **MÜNCHENSTIFT GmbH**

Severinstraße 4, 81541 München, Tel. (0 89) 6 20 20 317  
E-Mail: [monika.pfaff@muenchenstift.de](mailto:monika.pfaff@muenchenstift.de)

### **Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Bayern**

Angererstraße 38, 80796 München, Tel. (0 89) 2 42 07 78 – 209  
E-Mail: [beratungsstelle@paritaet-bayern.de](mailto:beratungsstelle@paritaet-bayern.de)

Weitere Anschriften für Fachstellen für pflegende Angehörige in München finden Sie auf der Seite „Hilfen für pflegende Angehörige“ des Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen unter [www.stmas.bayern.de/pflege/ambulant/hilfen/ang-fachst.php](http://www.stmas.bayern.de/pflege/ambulant/hilfen/ang-fachst.php) und in der Informationsbroschüre „Information, Beratung und Unterstützung für pflegende Angehörige“ der LH München.

## ● Betreuungsgruppen für Menschen mit Demenzerkrankung

### **Alzheimer Gesellschaft München e.V.**

Josephsburgstraße 92, 81673 München, Tel. (0 89) 47 51 85  
Internet: [www.agm-online.de](http://www.agm-online.de), E-Mail: [info@agm-online.de](mailto:info@agm-online.de)

### **DAHOAM Häusliche Krankenpflege und Altenbetreuung e.V.**

Auenstraße 60, 80469 München, Tel. (0 89) 62 42 03 21  
Internet: [www.dahoam-muenchen.de](http://www.dahoam-muenchen.de), E-Mail: [beratung@dahoam-muenchen.de](mailto:beratung@dahoam-muenchen.de)

### **„Carpe Diem“ München e.V.**

Candidplatz 9, 81543 München, Tel. (0 89) 62 00 07 55  
Internet: [www.carpediem-muenchen.de](http://www.carpediem-muenchen.de), E-Mail: [info@carpediem-muenchen.de](mailto:info@carpediem-muenchen.de)

## ● Tagespflegeeinrichtungen

### **AWO München gem. Betriebs – GmbH**

Gerontopsychiatrische Tagespflege im Horst-Salzmänn-Zentrum  
Plievierpark 9, 81737 München, Tel. (0 89) 67 82 03 28  
E-Mail: [tagespflege-hsz@awo-muenchen.de](mailto:tagespflege-hsz@awo-muenchen.de)

### **Martha-Maria Altenhilfe gemeinnützige GmbH**

im Diakoniewerk Martha-Maria e.V.  
Tagespflege im Seniorenzentrum Martha-Maria  
Wolfratshauser Straße 101, 81479 München, Tel. (089) 72 76 – 500  
E-Mail: [Seniorenzentrum.Muenchen@Martha-Maria.de](mailto:Seniorenzentrum.Muenchen@Martha-Maria.de)

### **Innere Mission München, Diakonie in München und Oberbayern e.V.**

Tagespflege im Leonhard-Henninger-Haus  
Gollierstraße 75, 80339 München, Tel. (0 89) 5 40 18 90  
E-Mail: [aph-westend@im-muenchen.de](mailto:aph-westend@im-muenchen.de)

### **Sozialstation TABEA, Seniorenhilfswerk e.V.**

Senioren Tagesstätte  
Eisvogelweg 24, 81827 München, Tel. (0 89) 4 39 19 56 oder 4 39 59 45  
Internet: [www.sozialstation-tabea.de](http://www.sozialstation-tabea.de)

### **Stiftung Katholisches Familien- und Altenpflegewerk**

Tagespflege Laim  
Mitterfeldstraße 20, 80689 München, Tel. (0 89) 5 80 91 14  
E-Mail: [tplaim@familien-altenpflege.de](mailto:tplaim@familien-altenpflege.de)

### **Tagespflege Schwabing**

Rümannstraße 60, 80804 München, Tel. (0 89) 30 47 47  
E-Mail: [tpschwabing@familien-altenpflege.de](mailto:tpschwabing@familien-altenpflege.de)

### **Alten – Tagespflege – Aubing gem. GmbH**

Neideckstraße 6, 81249 München, Tel.: 0 89 / 87 12 96 84  
E-Mail: [info@tagespflegen.de](mailto:info@tagespflegen.de)

### **Alten – Tagespflege – Herbstlaube gem. GmbH**

Burgkmairstraße 9, 80686 München, Tel. (0 89) 57 93 85 85  
E-Mail: [info@tagespflegen.de](mailto:info@tagespflegen.de)

### **Tagespflegestätte „Die Perle“ GmbH**

Breisacher Straße 15a, 81667 München, Tel. (0 89) 17 95 35 28  
E-Mail: [info@dieperle.org](mailto:info@dieperle.org)

### **Rosengarten Tagespflege**

Höcherstraße 7, 80999 München, Tel. (0 89) 89 22 43 00  
E-Mail: [hilfe@tagesbetreuung.info](mailto:hilfe@tagesbetreuung.info)

## ● **Alten- und Service-Zentren in München**

(alle Web- und E-Mail-Adressen unter [www.muenchen.de/asz](http://www.muenchen.de/asz))

### **Allach-Untermenzing**

Manzostraße 105  
80997 München  
Tel. (0 89) 1 71 19 69 – 0

### **Altstadt**

Sebastiansplatz 12  
80331 München  
Tel. (0 89) 26 40 46

### **Au**

Balanstraße 28  
81669 München  
Tel. (0 89) 45 87 40 29

### **Aubing**

Am Aubinger Wasserturm 30  
81249 München  
Tel. (0 89) 8 64 66 81 – 0

### **Berg-am-Laim**

Berg-am-Laim-Straße 141  
81673 München  
Tel. (0 89) 43 43 13

### **Bogenhausen**

Rosenkavalierplatz 9  
81925 München  
Tel. (0 89) 46 13 34 64 – 0

### **Freimann**

Edmund-Rumpler-Straße 1  
80939 München  
Tel. (0 89) 32 98 93 – 0

### **Fürstenried**

Züricher Straße 80  
81476 München  
Tel. (0 89) 7 59 55 11

### **Haidhausen**

Wolfgangstraße 18  
81667 München  
Tel. (0 89) 46 13 84 – 0

### **Harlaching**

Rotbuchenstraße 32  
81547 München  
Tel. (0 89) 6 99 06 60

### **Isarvorstadt**

Hans-Sachs-Straße 14  
80469 München  
Tel. (0 89) 23 23 98 84 – 0

### **Kleinhadern-Blumenau**

Alpenveilchenstraße 42  
80689 München  
Tel. (0 89) 5 80 34 76

### **Laim**

Kiem-Pauli-Weg 22  
80686 München  
Tel. (0 89) 57 50 14

### **Lehel**

Christophstraße 12  
80538 München  
Tel. (0 89) 2 37 33 11

### **Maxvorstadt**

Gabelsberger Straße 55a,  
80333 München  
Tel. (0 89) 4 11 18 44 – 0

### **Milbertshofen**

Schleißheimer Straße 378  
80809 München  
Tel. (0 89) 35 62 77 33 – 0

### **Moosach**

Gubestraße 5  
80992 München  
Tel. (0 89) 14 00 24 23

### **Neuhausen**

Nymphenburger Straße 171  
80634 München  
Tel. (0 89) 13 99 82 83

### **Obergiesing**

Werinherstraße 71  
81541 München  
Tel. (0 89) 6 90 61 62

### **Obermenzing**

Packenreiterstraße 48  
81247 München  
Tel. (0 89) 8 91 68 17 11

### **Pasing**

Bäckerstraße 14  
81241 München  
Tel. (0 89) 82 99 77 0

### **Perlach**

Theodor-Heuss-Platz 5  
81737 München  
Tel. (0 89) 67 82 02 60

### **Ramersdorf**

Rupertigaustraße 61a  
81671 München  
Tel. (0 89) 67 34 68 79 – 0

### **Riem**

Platz der Menschenrechte 10  
81829 München  
Tel. (0 89) 41 42 43 96 – 0

### **Schwabing-Ost**

Siegesstraße 31  
80802 München  
Tel. (0 89) 3 08 81 89

### **Schwabing-West**

Hiltenspergerstraße 76  
80796 München  
Tel. (0 89) 30 00 76 60

### **Sendling**

Daiserstraße 37  
81371 München  
Tel. (0 89) 77 92 54

### **Solln – Forstenried**

Herterichstraße 58  
81479 München  
Tel. (0 89) 75 07 54 70

### **Thalkirchen**

Emil-Geis-Straße 35  
81379 München  
Tel. (0 89) 7 41 27 79 – 0

### **Untergiesing**

Kolumbusstraße 33  
81543 München  
Tel. (0 89) 66 11 31

### **Westend**

Tulbeckstraße 31  
80339 München  
Tel. (0 89) 5 40 30 82 – 0

### **Westpark**

Badgasteiner Straße 5  
81373 München  
Tel. (0 89) 7 60 98 24

## ● Hospizvereine in München

### **Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst des Christophorus Hospizverein e.V.**

Effnerstraße 93, 81925 München, Tel. (0 89) 13 07 87 – 0  
Internet: [www.chv.org](http://www.chv.org), E-Mail: [info@chv.org](mailto:info@chv.org)

### **Hospizdienst DaSein e.V.**

Beratung und ambulante Palliativversorgung  
Karlstraße 55, 80333 München, Tel. (0 89) 124 70 51 40  
Internet: [www.hospiz-da-sein.de](http://www.hospiz-da-sein.de), E-Mail: [info@hospiz-da-sein.de](mailto:info@hospiz-da-sein.de)

### **Caritas Ambulanter Hospizdienst**

Romanstraße 93, 80639 München, Tel. (0 89) 17 97 29 06  
Internet: [www.barmherzige-muenchen.de](http://www.barmherzige-muenchen.de)  
E-Mail: [hospiz@barmherzige-muenchen.de](mailto:hospiz@barmherzige-muenchen.de)

### **Hospizverein Ramersdorf/Perlach**

Lüderstr. 10, 81373 München, Tel. (0 89) 67 82 02 – 44  
E-Mail: [hospiz-rp@gmx.de](mailto:hospiz-rp@gmx.de)  
Internet: [www.hospiz-rp.de](http://www.hospiz-rp.de)

Weitere Adressen und ausführliche Informationen finden Sie in der Broschüre „Zu Hause würdevoll leben bis zuletzt“, kostenloser download unter [www.chv.org](http://www.chv.org)

## ● Gerontopsychiatrische Dienste in München

### **Gerontopsychiatrischer Dienst München-Süd**

Hansastraße 134, 81373 München, Tel. (0 89) 7 26 09 50  
[gpd-sued@caritasmuenchen.de](mailto:gpd-sued@caritasmuenchen.de), [www.caritasmuenchen.de](http://www.caritasmuenchen.de)

### **Gerontopsychiatrischer Dienst München-West**

Landsbergerstraße 367, 80687 München, Tel. (0 89) 59 99 15 60  
[gpd.west@projekteverein.de](mailto:gpd.west@projekteverein.de), [www.projekteverein.de](http://www.projekteverein.de)

### **Gerontopsychiatrischer Dienst München-Ost**

Schwannseestraße 16, 81539 München, Tel. (0 89) 6 91 48 02  
[gpd.ost@projekteverein.de](mailto:gpd.ost@projekteverein.de), [www.projekteverein.de](http://www.projekteverein.de)

### **Gerontopsychiatrischer Dienst München-Nord**

Troppauer Straße 10, 80937 München, Tel. (0 89) 55 27 93 70  
[gpdinord@diakonie-hasenbergl.de](mailto:gpdinord@diakonie-hasenbergl.de), [www.diakonie-hasenbergl.de](http://www.diakonie-hasenbergl.de)

## ● Sozialpsychiatrische Dienste in München

### **Bogenhausen / Region Nord Ost**

Denninger Straße 225, 81927 München, Tel. (0 89) 93 20 – 03  
E-Mail: [spdi-bogenhausen@im-muenchen.de](mailto:spdi-bogenhausen@im-muenchen.de)  
Internet: [www.im-muenchen.de/psychischeerkrankungen/spdi\\_bogenhausen](http://www.im-muenchen.de/psychischeerkrankungen/spdi_bogenhausen)

### **Schwabing**

Dachauer Straße 9a, 80335 München, Tel. (0 89) 33 00 71 – 30  
E-Mail: [spdi-schwabing@caritasmuenchen.de](mailto:spdi-schwabing@caritasmuenchen.de), Internet: [www.caritas-schwabing.de](http://www.caritas-schwabing.de)

### **Nord**

Riemerschmiedstraße 16, 80933 München, Tel. (0 89) 31 20 96 – 0 und –50  
E-Mail: [spdi@diakonie-hasenbergl.de](mailto:spdi@diakonie-hasenbergl.de), Internet: [www.diakonie-hasenbergl.de](http://www.diakonie-hasenbergl.de)

### **Giesing**

Pilgersheimerstraße 38, 81543 München, Tel. (0 89) 65 20 21  
E-Mail: [spdi.giesing@projekteverein.de](mailto:spdi.giesing@projekteverein.de)  
Internet: [www.projekteverein.de/beratungseinrichtungen\\_sozialpsychiatrische-dienste.php](http://www.projekteverein.de/beratungseinrichtungen_sozialpsychiatrische-dienste.php)

### **Perlach**

Peschelanger 11, 81735 München, Tel. (0 89) 67 10 51  
E-Mail: [spdi.perlach@projektevereine.de](mailto:spdi.perlach@projektevereine.de)  
Internet: [www.projekteverein.de/beratungseinrichtungen\\_sozialpsychiatrische-dienste.php](http://www.projekteverein.de/beratungseinrichtungen_sozialpsychiatrische-dienste.php)

### **Laim**

Westendstraße 245, 80686 München, Tel. (0 89) 54 70 20 30  
E-Mail: [spdi-laim@caritasmuenchen.de](mailto:spdi-laim@caritasmuenchen.de), Internet: [www.caritas-laim-sending.de](http://www.caritas-laim-sending.de)

### **Stadtmitte**

Paul-Heyse-Straße 20, 80336 München, Tel (089) 233 – 47234  
E-Mail: [sozialpsychiatrischerdienst.rgu@muenchen.de](mailto:sozialpsychiatrischerdienst.rgu@muenchen.de)  
Internet: [www.muenchen.de/dienstleistungsfinder/muenchen/1072071/](http://www.muenchen.de/dienstleistungsfinder/muenchen/1072071/)

### **Neuhausen – Nymphenburg**

Blutenburgstraße 71/III, 80636 München, Tel. (0 89) 12 69 91 – 452  
E-Mail: [spdi-neuhausen@im-muenchen.de](mailto:spdi-neuhausen@im-muenchen.de)  
Internet: [www.im-muenchen.de/psychischeerkrankungen/spdi\\_neuhausen](http://www.im-muenchen.de/psychischeerkrankungen/spdi_neuhausen)

### **West**

Landsberger Straße 367, 80687 München, Tel. (0 89) 5 89 77 07  
E-Mail: [spdi.west@projekteverein.de](mailto:spdi.west@projekteverein.de)  
Internet: [www.projekteverein.de/beratungseinrichtungen\\_sozialpsychiatrische-dienste.php](http://www.projekteverein.de/beratungseinrichtungen_sozialpsychiatrische-dienste.php)

### **FTZ – Frauentherapiezentrum, Sozialpsychiatrischer Dienst für Frauen**

Güllstraße 3, 80336 München, Tel.: (0 89) 74 73 70 – 70  
E-Mail: [christiane.caspary@ftz-muenchen.de](mailto:christiane.caspary@ftz-muenchen.de)

## ● Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in München

### **Landeshauptstadt München**

Sozialreferat  
Schuldner- und Insolvenzberatung  
Mathildenstraße 3a, 80336 München,  
Tel. (0 89) 2 33-2 43 53, Fax (0 89) 2 33-2 47 69, E-Mail: schuldnerberatung.soz@muenchen.de

### **Caritas-Zentrum Innenstadt**

Schuldnerberatung  
Landwehrstraße 26, 80336 München,  
Tel. (0 89) 23 11 49 – 30, Fax (0 89) 23 11 49 - 38

### **Caritas-Zentrum München-Nord**

Schuldnerberatung  
Hildegard-von-Bingen-Anger 1 – 3, 80937 München,  
Tel. (089) 31 60 63 – 10, Fax (0 89) 31 60 63 – 25

### **Caritas-Zentrum Ramersdorf, Perlach, Ottobrunn**

Schuldnerberatung  
Therese-Giehse-Allee 69, 81739 München,  
Tel. (0 89) 6 70 10 40, Fax (0 89) 6 70 10 48

### **Bayerisches Rotes Kreuz**

Schuldnerberatung  
Seitzstraße 8, 80538 München,  
Tel. (0 89) 23 73 – 343, E-Mail: schuldnerberatung@brk-muenchen.de

### **AWO München**

Betriebs-gGmbH  
DGB Region München  
Schuldnerberatung im Gewerkschaftshaus  
Schwanthalerstraße 64, 80336 München,  
Tel. (0 89) 51 55 645 – 0, Fax (0 89) 51 55 645 – 22  
E-Mail: schuldnerberatung@awo-muenchen.de

### **Evangelisches Hilfswerk**

Bad-Schachner-Str. 2b , 81671 München,  
Tel. (0 89) 1 89 04 76-60, Fax (0 89) 1 89 04 76-61  
E-Mail: schuldnerberatung@hilfswerk-muenchen.de

### **MZS Münchner Zentralstelle für Straftatlassenenhilfe**

Haimhauser Straße 13, 80802 München,  
Tel. (0 89) 38 01 56 – 0, Fax (0 89) 38 01 56 – 20, E-Mail: mzs@kmfv.de

### **H-TEAM e.V.**

Schuldnerberatung  
Plinganserstr. 19, 81369 München,  
Tel. (0 89) 7 47 36 20, Fax (0 89) 7 47 06 63, E-Mail: info@h-team-ev.de

## ● Sonstige Adressen

### **Amtsgericht München – Betreuungsgericht –**

Antragstelle  
Linprunstraße 22, 80335 München, Tel. (0 89) 55 97 - 06, Fax (0 89) 55 97 – 49 00  
Internet: www.ag-m.bayern.de

### **Beschwerdestelle für Probleme in der Altenpflege**

Burgstraße 4, 80331 München, Tel. (0 89) 2 33 – 9 69 66, Fax (0 89) 2 33 – 2 19 73  
E-Mail: staedtische.beschwerdestelle.altenpflege@muenchen.de

### **Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht**

Kreisverwaltungsreferat München HA I/24  
Ruppertstraße 11, 80466 München, Tel. (089) 233 – 4 43 35, Fax: (089 ) 233 – 4 46 66  
E-Mail: heimaufsicht.kvr@muenchen.de

### **Polizeipräsidium München – Verhaltensprävention und Opferschutz**

Kriminalfachdezernat 10, Kommissariat 105,  
Ettstraße 2, 80333 München  
Beratungstelefon: Tel. (0 89) 29 10 – 44 44, Einsatztelefon: 110  
E-Mail: muenchen-opferberatung@polizei.bayern.de  
Internet: www.polizei.bayern.de

### **Krisendienst Psychiatrie Oberbayern**

c/o Atriumhaus, Bavariastraße 11, 80336 München,  
Telefon tägl. von 09:00 Uhr bis 24:00 Uhr, Tel. 0 180 65 53 000  
E-Mail: info@krisendienst-psychiatrie.de

### **Zentrum für kognitive Störungen und Tagesklinik**

Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie  
Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München  
Möhlstraße 26, 81675 München, Tel. (089) 41 40 – 42 75  
Internet: www.med.tu.muenchen.de

### **Institut für Schlaganfall- und Demenzforschung (ISD)**

**Klinikum der Universität München – Campus Großhadern**  
Feodor-Lynen-Straße 17, 81377 München, Tel. (0 89) 44 00 – 4 60 46  
E-Mail: ambulanz.isd@med.uni-muenchen.de  
Internet: www.isd.klinikum.uni-muenchen.de

### **Münchner Pflegebörse**

Bayerstraße 77a Rgb., 80335 München  
Tel. (0 89) 62 000 222, Fax (0 89) 62 000 223  
E-Mail: info@muenchnerpflegeboerse.de  
Internet: www.muenchnerpflegeboerse.de

**REGSAM – Trägerverein für regionale soziale Arbeit e.V.**

Bayerstraße 77 a, Rgb.

80335 München

Tel. (0 89) 18 93 58-0, Fax (0 89) 18 93 58-20

E-Mail: [info@shz-muenchen.de](mailto:info@shz-muenchen.de) [info@regsam.net](mailto:info@regsam.net)

Internet: [www.muenchen-info-sozial.de](http://www.muenchen-info-sozial.de)

**Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration**

Franziskanerstraße 6–8, 81669 München

Tel. (0 89) 2 33-4 00 01, Fax (0 89) 2 33-4 05 00

**Selbsthilfezentrum München**

Westendstr. 68, 80339 München, Tel. (0 89) 53 29 56 – 0

E-Mail: [info@shz-muenchen.de](mailto:info@shz-muenchen.de)

Internet: [www.shz-muenchen.de](http://www.shz-muenchen.de)

## ● Formblätter

Auf den nächsten Seiten finden Sie

- ▶ Antrag auf Genehmigung der geschlossen Unterbringung (§1906 I BGB)
- ▶ Antrag auf Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen (§ 1906 IV BGB)
- ▶ Schreiben an Banken

Weitere Formblätter und Broschüren finden Sie als kostenlose Downloads unter [www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Sozialamt/Betreuungsstelle.html](http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Sozialamt/Betreuungsstelle.html)

Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
Anschrift: \_\_\_\_\_  
Telefon priv./dienstl.: \_\_\_\_\_

Amtsgericht München  
Betreuungsgericht  
Linprunstr. 22

80335 München

**Antrag auf Genehmigung der geschlossenen Unterbringung (§ 1906, Abs. 1 BGB)**

Als

- gesetzlicher Betreuer mit dem Wirkungskreis Aufenthaltsbestimmung und Gesundheitsfürsorge (§ 1906 Abs. 1 BGB)
- schriftlich Bevollmächtigter, dessen Vollmacht die Entscheidung über Maßnahmen, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind ausdrücklich umfasst (§ 1906 Abs. 5 BGB)
- Mitarbeiter des Krankenhauses/Heimes \_\_\_\_\_
- Privatperson, die bisher weder zum rechtlichen Betreuer bestellt wurde, noch eine ausreichende Vorsorgevollmacht besitzt (z. B. Vater, Mutter, Tochter, Sohn, Bekannter, behandelnder Arzt)  
\_\_\_\_\_

beantrage ich für

Name, Vorname: \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

evtl. abweichender derzeitiger Aufenthalt: \_\_\_\_\_

die Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung

- eines Alten-/und Pflegeheimes
- eines psychiatrischen Krankenhauses
- einer sonstigen Einrichtung

zu genehmigen bzw. anzuordnen

und beantworte folgende Fragen, soweit möglich:

1. An welcher psychischen Erkrankung bzw. geistigen oder seelischen Behinderung leidet der/die Betroffene?

---

---

2. Aus welchem Grund ist die geschlossene Unterbringung erforderlich?

---

---

3. Besitzt der/die Betroffene die natürliche Einsichtsfähigkeit zu verstehen, warum die geschlossene Unterbringung notwendig ist?  ja  nein

Wenn ja: Ist er/sie mit der beantragten Maßnahme einverstanden?  ja  nein

4. Liegt aktuell eine Selbst- oder Fremdgefährdung (z. B. Suizidabsicht, ernstzunehmende Bedrohung Dritter) vor?  
Um kurze Schilderung der Umstände wird gebeten.

---

---

---

Ein ärztliches Attest, aus dem sich die Diagnose der Erkrankung und die Notwendigkeit der Unterbringung aus medizinischer Sicht ergeben,

- liegt bei
- wird umgehend nachgereicht
- soll vom Gericht erholt werden

\_\_\_\_\_  
Name, Adresse und Telefonnummer, ggf. Facharztbezeichnung des behandelnden Arztes:

Zur medizinischen Vorgeschichte möchte ich dem Gericht mitteilen (z. B. Angaben zu früheren psychiatrischen Behandlungen, Klinikaufenthalte, Medikamente)

---

---

---

---

**Für Betreuer:**

Bitte geben Sie das Geschäftszeichen des beim Amtsgericht München anhängigen Betreuungsverfahrens an: \_\_\_\_\_ XVII \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_  
oder fügen Sie diesem Schreiben eine Kopie Ihres Betreuerausweises bei.

**Für Bevollmächtigte:**

Bitte fügen Sie diesem Schreiben eine Kopie der Vollmacht bei.

**Für Personen, die lediglich als Privatperson oder im Auftrag eines Krankenhauses/ Heims handeln:**

Bitte fügen Sie diesem Anschreiben das Formblatt „Anregung einer Betreuung“ mit den entsprechenden Angaben bei, falls eine Betreuung noch nicht besteht oder eine Vollmacht nicht erteilt wurde.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Antragstellers(in)



Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
Anschrift: \_\_\_\_\_  
Telefon priv./dienstl.: \_\_\_\_\_

Amtsgericht München  
Betreuungsgericht  
Linprunstr. 22  
  
80335 München

**Antrag auf Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen (§ 1906 Abs. 4 BGB)**

Als

- gesetzlicher Betreuer mit den Wirkungskreisen Aufenthaltsbestimmung und Gesundheitsfürsorge
- schriftlich Bevollmächtigter, dessen Vollmacht die Entscheidung über Maßnahmen, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind ausdrücklich umfasst (§ 1906 Abs. 5 BGB)
- Mitarbeiter des Krankenhauses/Heimes \_\_\_\_\_
- Privatperson, die bisher weder zum rechtlichen Betreuer bestellt wurde, noch eine ausreichende Vorsorgevollmacht besitzt (z. B. Vater, Mutter, Tochter, Sohn, Bekannter, behandelnder Arzt)  
\_\_\_\_\_

beantrage ich für

Name, Vorname: \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

evtl. abweichender derzeitiger Aufenthalt: \_\_\_\_\_

die Genehmigung/Anordnung folgender freiheitsentziehender Maßnahme/n (z. B. Bettgitter, Bauchgurt am Bett, Vorsatztisch am Stuhl, Gurt am Stuhl, sedierende Medikamente):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

und beantworte folgende Fragen, soweit möglich:

1. An welcher psychischen Erkrankung bzw. geistigen oder seelischen Behinderung leidet der/die Betroffene?

---

---

2. Aus welchem Grund ist die freiheitsentziehende Maßnahme erforderlich?

---

---

3. Besitzt der/die Betroffene die natürliche Einsichtsfähigkeit zu verstehen, warum die freiheitsentziehende Maßnahme notwendig ist?  ja  nein

Wenn ja: Ist er/sie mit der/den beantragten Maßnahme/n einverstanden?  ja  nein

4. Liegt aktuell eine Selbstgefährdung (z. B. Sturzgefahr) vor? Um kurze Schilderung der Umstände wird gebeten.

---

---

Ein ärztliches Attest, aus dem sich die Diagnose der Erkrankung, die Notwendigkeit der freiheitsentziehenden Maßnahme/n und die Dringlichkeit ergeben,

- liegt bei
- wird umgehend nachgereicht
- soll vom Gericht erholt werden

\_\_\_\_\_  
Name, Adresse und Telefonnummer, ggf. Facharztbezeichnung des behandelnden Arztes:

#### Für Betreuer:

Bitte geben Sie das Geschäftszeichen des beim Amtsgericht München anhängigen Betreuungsverfahrens an: \_\_\_\_\_ XVII \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_  
oder fügen Sie diesem Schreiben eine Kopie Ihres Betreuerausweises bei.

#### Für Bevollmächtigte:

Bitte fügen Sie diesem Schreiben eine Kopie der Vollmacht bei.

#### Für Personen, die lediglich als Privatperson oder im Auftrag eines Krankenhauses/ Heims handeln:

Bitte fügen Sie diesem Anschreiben das Formblatt „Anregung einer Betreuung“ mit den entsprechenden Angaben bei, falls eine Betreuung noch nicht besteht oder eine Vollmacht nicht erteilt wurde.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Antragstellers(in)

## Schreiben an Banken

An Kreditinstitut

Absender:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Frau/Herr \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_

wh. \_\_\_\_\_

bevollmächtigte mich Ihre Vermögensangelegenheiten zu besorgen.

Zur Abklärung der Vermögensverhältnisse bitte ich um Auskunft, ob die Vollmachgeberin/der Vollmachtgeber in Geschäftsverbindung mit Ihnen steht.

Wenn ja, werden folgende Auskünfte benötigt:

- Welche Girokonten, Sparbücher, Depots oder Schließfächer werden bei Ihnen geführt?
- Wurden Konten, Depots oder Schließfächer vor oder nach Anzeige der Vollmacht aufgelöst?
- Welche Abbuchungen und Daueraufträge sind Ihnen bekannt?
- Für sämtliche Konten, Sparbücher und Depots der Vollmachgeberin/des Vollmachtsgebers bitte ich um Saldenbestätigung zum Stichtag \_\_\_\_\_.
- Bestanden bzw. bestehen Kontovollmachten bzw. Verfügungen zugunsten weiterer Personen?

Ferner wird um monatliche Zusendung der Kontoauszüge gebeten.

Eine Kopie der Vollmacht liegt diesem Schreiben bei.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift der/des Bevollmächtigten